



# Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

## Die Themen in diesem Heft:

### **Immissionsschutz**

MVA: BAT stellt hohe Anforderungen

Schrottreycling in Dortmund

Immissionswerte und Straßenbauvorhaben

Störfallverordnung: Risikomanagement  
durch „Risikogrenzwerte“?

### **Bürgerrechte**

Bundesrat: Abbau von Bürgerrechten und  
Umweltstandards

Neues Bundes-Umweltinformationsgesetz

# 4/2004

Herausgeber:

 **Öko-Institut e.V.**  
Institut für angewandte Ökologie e.V.

ISSN 0949-8192

## Inhaltsverzeichnis

### Immissionsschutz

<b>BAT stellt hohe Anforderungen – Stand der Technik in der Müllverbrennung durch das Sevilla-Dokument erstmals konkret beschrieben .....</b>	<b>2</b>
<b>Schrottreycling im Dortmunder Hardenberghafen.....</b>	<b>4</b>
<b>Immissionswerte und Straßenbauvorhaben – Urteile des BVerwG .....</b>	<b>6</b>
<b>Risikomanagement im Rahmen der Störfall-Verordnung durch „Risikogrenzwerte“?..</b>	<b>8</b>
<b>Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren</b>	
Luftreinhaltung: BUND unterstützt Klagen gegen Städte .....	12
Leitfaden zur Beurteilung von Ausbreitungsrechnungen.....	13
Benzol gefährlicher als angenommen .....	13
Metallhaltige Stäube .....	13
Gutachten: Fluglärm belastet Menschen.....	14
Keine Windparks in Schutzgebieten der Ostsee .....	14

### Abfallwirtschaft

<b>Abfallimporte weiter steigend .....</b>	<b>15</b>
<b>Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren</b>	
Phosphorgewinnung aus Abfällen .....	16
Sondermüll in Hausmüllverbrennungsanlagen.....	16
Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung .....	16
Analyse von Kohlenwasserstoffen.....	17

### Bürgerrechte

<b>Abbau von Bürgerrechten und Umweltstandards – Gesetzentwurf des Bundesrats ....</b>	<b>18</b>
<b>Neues Bundes-Umweltinformationsgesetz.....</b>	<b>20</b>
<b>UIG: Bundesregierung lehnt die meisten Änderungswünsche des Bundesrats ab.....</b>	<b>20</b>
<b>Informationsfreiheitsgesetz in den Bundestag eingebracht.....</b>	<b>21</b>

### Umwelt allgemein

<b>63. Umweltministerkonferenz: Themen und Ergebnisse.....</b>	<b>22</b>
<b>Kanada: Umweltministerium warnt BAYER.....</b>	<b>24</b>
<b>Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren</b>	
Neue Arbeitsgrundlage für den SRU .....	25
Auch Braunkohle wird subventioniert .....	25
Ökosteuer wirkt positiv.....	25
Bundesrat: Weniger Tierschutz .....	26

### Service

<b>Europäische Union .....</b>	<b>27</b>
<b>Neues aus den Ländern .....</b>	<b>28</b>
<b>Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften .....</b>	<b>32</b>
<b>VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft .....</b>	<b>34</b>
<b>Termine .....</b>	<b>35</b>
<b>Bücher und Broschüren.....</b>	<b>38</b>
<b>AutorInnenliste.....</b>	<b>17</b>

## Editorial

### Liebe Leserin, lieber Leser,

„Was lange währt, wird endlich gut“, lautet ein bekannter Spruch. Für den vorliegenden und mit viel Verspätung erschienenen Rundbrief mag dies gelten, denn er enthält auch diesmal wieder interessante Beiträge. Ob der Spruch allerdings für meinen Gesundheitszustand zutrifft, muss die Zeit zeigen. Ich bin krankheitsbedingt lange ausgefallen und noch nicht wieder voll einsatzfähig. Wie die zahlreichen Anrufe und E-Mails gezeigt haben, ist vielen von Ihnen aufgefallen, dass der Rundbrief 4/2004 bisher nicht erschienen ist. Dafür möchte ich mich bei Ihnen allen vielmals entschuldigen. Auch wenn es mit meiner arbeitsmäßigen Belastbarkeit nur langsam aufwärts geht, denke ich doch, dass die Rundbriefe im Laufe des Jahres wieder pünktlich erscheinen werden.

Über den Stand der Technik – oder, um es auf EU-deutsch auszudrücken, um die „Best Available Technique“ (BAT) – kann bekanntermaßen vortrefflich gestritten werden. Peter Gebhardt zeigt nun in seinem Beitrag „BAT stellt hohe Anforderungen“, dass der Entwurf des sogenannten „Reference Document“ für Abfallverbrennungsanlagen wesentlich schärfere Emissionswerte enthält, als die in Deutschland für Müllverbrennungsanlagen geltende 17. BImSchV. Man darf gespannt sein, ob dies zu einer Novellierung führen wird. Auch über die Untersuchungsmethoden zur Anlagensicherheit wird regelmäßig heftig diskutiert. Die Störfallkommission hat hierzu einen neuen Bericht mit dem Titel „Risikomanagement im Rahmen der Störfallverordnung“ vorgelegt. Wilfried Kühling setzt sich in seinem Beitrag ab Seite 8 kritisch mit diesem Bericht auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass es aus Sicht des Bundes für Umwelt und Naturschutz derzeit abgelehnt werden muss, Risikogrenzwerte zu entwickeln.

Peter Küppers

---

### Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/ 819116, Fax: 06151/819133, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Gerit Begher. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 500. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltsbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

## BAT stellt hohe Anforderungen

### Stand der Technik in der Müllverbrennung durch das Sevilla-Dokument erstmals konkret beschrieben

Peter Gebhardt

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird. In § 3 BImSchG wird der Stand der Technik näher definiert. Er muss dabei dem Begriff der sogenannten „besten verfügbaren Technik“, wie er in der IVU-Richtlinie des Rates der EU bestimmt wurde<sup>1</sup>, entsprechen. Dort wird unter dem Stand der besten verfügbaren Technik der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden verstanden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionswerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.

Die Frage, welche Anlagentechnologie denn eigentlich dem Stand der Technik entspricht, war immer wieder Gegenstand äußerst kontroverser Diskussionen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren. Grund hierfür war, dass es bislang über die Begriffsbestimmungen des BImSchG hinaus so gut wie keine konkreten Regelungen diesbezüglich gab. Eine Vielzahl von Behörden erklärte beispielsweise den Stand der Technik bei Rauchgasreinigungen von Abfallverbrennungsanlagen dann für eingehalten, wenn die Grenzwerte der 17. BImSchV sicher unterschritten wurden. Dass in der Praxis mittlerweile bei bestimmten Parametern Werte erreicht werden, die um den Faktor 100 und mehr darunter liegen, spielte hierbei keine Rolle.

Zur näheren Festlegung des Standes der besten verfügbaren Technik (Best Available Technique, kurz BAT) hat die EU-Kommission ein gemeinsames Forschungsbüro in Sevilla errichtet. Dort wurden und werden derzeit für einzelne Industriebereiche sogenannte „reference documents“ erarbeitet. Diese sehr umfangreichen Dokumente stellen erstmals konkrete Anforderungen an den Stand der besten verfügbaren Technik. Seit März 2004 liegt auch für Abfallver-

brennungsanlagen ein Entwurf vor<sup>2</sup>. Den BAT-Arbeitsblättern kommt zwar keine unmittelbare Rechtswirkung zu. Sie gelten aber als wichtige Orientierungshilfe bei der Frage, was als Stand der Technik anzusehen ist.

In der nachfolgenden Tabelle sind die mit der besten verfügbaren Technik in Einklang stehenden Abluftkonzentrationen aus dem BAT-Dokument für Hausmüllverbrennungsanlagen den Grenzwerten der 17. BImSchV gegenübergestellt. Das BAT-Dokument enthält eine Spannweite von Werten, besagt aber an anderer Stelle, dass auch noch deutlich niedrigere Konzentrationen im Praxisbetrieb von verschiedenen Anlagen eingehalten werden. Für Verbrennungsanlagen von vorbehandeltem Hausmüll, Sonderabfallverbrennungsanlagen und Anlagen zur Verbrennung von Klärschlamm gelten jeweils gesonderte Werte, die aber nur geringfügig von den Werten in der Tabelle abweichen. Das BAT Dokument kann von der Webseite des Umweltbundesamtes ([www.umweltbundesamt.de/nfp-bat/](http://www.umweltbundesamt.de/nfp-bat/) kurzue.htm) herunter geladen werden.

Der Vergleich zeigt, dass bei nahezu allem Parametern das BAT-Dokument deutlich schärfere Anforderungen stellt. Lediglich beim Gesamtkohlenstoffgehalt liegt der Grenzwert der 17. BImSchV am unteren Rand der Bandbreite der BAT-Werte.

Für die Stickoxidminderung gelten in Abhängigkeit von der Anlagengröße und der Art des Reinigungsverfahrens unterschiedliche Anforderungen. Für Anlagen mit SNCR-Entstickung unter 150.000 Mg/a liegt der Stand der besten verfügbaren Technik bei 120 bis 180 mg/m<sup>3</sup>. Für Anlagen, die jährlich über 150.000 Mg Abfall durchsetzen, und hierzu zählt der größte Teil der deutschen Abfallverbrennungsanlagen, gilt unabhängig vom gewählten Verfahren der Maximalwert von 100 mg/m<sup>3</sup>. Das SNCR-Verfahren stößt bei diesem Wert schon an seine Grenzen. Beispielsweise weisen die Abfallverbrennungsanlagen in Bremen, Frankfurt und Düsseldorf, mit Kapazitäten zwischen 330.000 und 440.000 Mg, die allesamt mit SNCR-Technik ausgerüstet sind, Stickoxidkonzentrationen im Bereich von 170 bis 190 mg/m<sup>3</sup> auf.

<sup>1</sup> Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257/26 v. 10.10.1996.

<sup>2</sup> Integrated Pollution Prevention and Control – Draft Reference Document on the Best Available Techniques for Waste Incineration – Draft March 2004. European Commission, Sevilla, Spain 2004.

Parameter	Einheit	Grenzwert 17. BImSchV <sup>*1</sup>	Tagesmittelwert BAT max.	Tagesmittelwert BAT min.
NOx <sup>*2</sup>	mg/m <sup>3</sup>	200	180	120
NOx <sup>*3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	200	100	40
SO <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>	50	25	1
Staub PM <sub>10</sub>	mg/m <sup>3</sup>	10	2,5	0,5
HCl	mg/m <sup>3</sup>	10	5	1
HF	mg/m <sup>3</sup>	1	< 0,5	< 0,5
Cges	mg/m <sup>3</sup>	10	10	0,1
Hg	mg/m <sup>3</sup>	0,03	0,02	0,001
Cd	mg/m <sup>3</sup>		< 0,003	< 0,003
As	mg/m <sup>3</sup>		< 0,001	< 0,001
Pb	mg/m <sup>3</sup>		< 0,05	< 0,05
Cr	mg/m <sup>3</sup>		< 0,002	< 0,002
Co	mg/m <sup>3</sup>		< 0,002	< 0,002
Cu	mg/m <sup>3</sup>		< 0,002	< 0,002
Ni	mg/m <sup>3</sup>		< 0,002	< 0,002
Σ Cd/Tl	mg/m <sup>3</sup>	0,05	< 0,03	< 0,03
Σ Sb – Sn <sup>*4</sup>	mg/m <sup>3</sup>	0,5		
Σ Sb – Te <sup>*5</sup>	mg/m <sup>3</sup>		0,1	0,01
Σ PCB	mg/m <sup>3</sup>		< 0,005	< 0,005
Σ PAK	mg/m <sup>3</sup>		< 0,01	< 0,01
BaP	mg/m <sup>3</sup>		< 0,001	< 0,001
PCDD/PCDF	ng/m <sup>3</sup>	0,1	< 0,05	< 0,05
*1 Tagesmittelwert NOx – Hg, Mittelwert über Probenahmezeit Σ Cd/Tl, Σ Sb – Sn, PCDD/PCDF		*3 SCR bzw. SNCR über 150.000 Mg/a		
*2 SNCR unter 150.00 Mg/a		*4 Σ Sb, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, V, Ni, Sn, As		
		*5 Σ Sb, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, V, Ni, Sn, Se, Te		

Vergleich der Grenzwerte der 17. BImSchV mit den Werten des BAT Dokuments

Bei den Staubemissionen liegt der Stand der besten verfügbaren Technik mit maximal 2,5 mg/m<sup>3</sup> um den Faktor 4 unterhalb des Grenzwertes der 17. BImSchV.

Für Schwermetalle werden im BAT-Dokument Maximalwerte für eine Reihe von Einzelsubstanzen angegeben. Die 17. BImSchV nennt dagegen von Quecksilber abgesehen ausschließlich Summengrenzwerte. Die Schadstoffe, die diese umfassen, decken sich nicht vollständig mit denen, die in den Summenwerten des BAT-Dokument zusammengefasst werden, so dass ein Vergleich hier nur eingeschränkt möglich ist. Bei einer ganzen Reihe von Schwermetallen sind die BAT-Werte um ein Vielfaches niedriger als die Summengrenzwerte der 17. BImSchV. Beispielsweise liegt der maximale BAT-Wert beim krebserregenden Nickel um den

Faktor 250 unter dem in der 17. BImSchV festgelegten Summengrenzwert.

Das BAT-Dokument spiegelt damit endlich die Schadstoffkonzentrationen wieder, die tatsächlich bei Abfallverbrennungsanlagen mit effektiven Rauchgasreinigungstechnologien erreicht werden. Trotzdem werden auch in derzeit laufenden Genehmigungsverfahren nach wie vor in der Regel lediglich die Grenzwerte der 17. BImSchV beantragt. Es bleibt nur zu hoffen, dass sich mit der Einführung des BAT-Dokuments die vielfach starre Haltung der Genehmigungsbehörden gegenüber den Forderungen anerkannter Toxikologen nach deutlich geringeren Emissionsgrenzwerten insbesondere für Schwermetalle nachhaltig lockert, so dass auch in Deutschland für Abgase aus Abfallverbrennungsanlagen zukünftig tatsächlich wirksame Umweltvorsorge getroffen wird.

## Schrottreycling im Dortmunder Hardenberghafen *Anwohner wehren sich gegen Ausbau*

*Peter Küppers*

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Oktober 2004 trotz erheblichen Bedenken von Anwohnern der Firma Rohstoff Recycling Dortmund GmbH (RRD) die Genehmigung erteilt, im Dortmunder Hardenberghafen eine Anlage zur Lagerung und Zerkleinerung von Eisenschrotten mittels Fallwerken, Sprengbunker und Brennhauben zu errichten und zu betreiben. Im November wurde für die Genehmigung dann die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass Widersprüche der Anwohner keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Die Anwohner und die Interessengemeinschaft Dortmund-Deusen / Huckarde und Umgebung e.V., in der sich zahlreiche Anwohner organisiert haben, beabsichtigen aber, weitere rechtliche Schritte gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu unternehmen.

### Vorgeschichte

Die Firma RRD betreibt seit 2001 ein Logistikzentrum für Schrott auf dem Gelände Lütge Heidestraße 115 in Dortmund. Mit Datum vom 11.01.2003 beantragte sie bei der Bezirksregierung Arnsberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Logistikzentrums um zwei Fallwerke, einen Sprengbunker, drei Brennhauben und weitere Lagerflächen sowie um die zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen. Die Bekanntmachung des Antrags erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 10.01.2004.

### Es formiert sich Widerstand

Gegen den geplanten Ausbau formierte sich Widerstand von Seiten der Anwohner und der Interessengemeinschaft Dortmund-Deusen / Huckarde und Umgebung e.V., in der zahlreiche Anwohner organisiert sind. Sie befürchteten insbesondere unzumutbare Belastungen durch

- Lärm und Erschütterungen,
- den LKW-Verkehr und
- Staubemissionen.

Außerdem argumentierten sie damit, dass ihre Belastung im Dortmunder Norden bereits sehr hoch sei und es andere geeignetere Gelände für eine solche Anlage in Dortmund gebe, beispielsweise das Gelände des ehemaligen Phoenix-Stahlwerks, auf dem ohne Beeinträchtigungen unmittelbarer Anwohner eine entsprechende Anlage errichtet werden könne.

Laut Bezirksregierung Arnsberg gingen bei ihr mehr

als 3.250 Einwendungen gegen das Vorhaben ein. Von diesen Einwendungen waren mehr als 100 Individueinwendungen.

### Gutachterliche Stellungnahme des Öko-Instituts

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde das Büro Darmstadt des Öko-Instituts e.V. von der Interessengemeinschaft Dortmund Deusen / Huckarde und Umgebung e.V. damit beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zu ausgewählten Punkten hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Logistikzentrums anzufertigen. Die Ergebnisse sind im Folgenden kurz dargestellt.

### Lärm

Die Darstellung der Prognose zu den Geräuschimmissionen der geplanten Erweiterung der RRD in den vorgelegten schalltechnischen Gutachten weist inhaltliche Lücken auf und beinhaltet nicht nachvollziehbare Passagen, so dass aus Sicht des Öko-Instituts zum momentanen Zeitpunkt keine abschließende Prüfung der Beschreibung und Beurteilung möglich ist:

- Es wurden offensichtlich nicht alle relevanten Betriebsvorgänge in den Emissionsdaten abgebildet.
- Eine Bewertung der Bauphase wurde nicht durchgeführt.
- Bei der Darstellung der berechneten Geräuschsituation fehlen Hinweise zur Qualität der Berechnungen mit Hilfe statistischer Methoden.
- Wichtige Parameter der Immissionsermittlung nach TA-Lärm sind gar nicht oder nur bedingt berücksichtigt worden. Hierzu zählen die nachvollziehbare Berücksichtigung der Ruhezeiten und der nicht berücksichtigte Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm.
- Der impulshaltige Lärm wurde ausschließlich über das Maximalpegelkriterium, aber nicht als Zuschlag im Beurteilungspegel berücksichtigt.
- Es fehlen weitergehende Planungen zu Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. organisatorischen Maßnahmen.

Bei Berücksichtigung der kompletten Betriebsabläufe sowie der Zuschläge innerhalb der Immissionser-

mittlung ist davon auszugehen, dass die Prognose zur Ermittlung der Geräuschbelastung der Anwohner höher ausfällt als bislang in den Unterlagen dargestellt. Eine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist nicht auszuschließen.

### Erschütterungen

Die Erschütterungswirkungen können nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht abschließend beurteilt werden, weil wichtige Gesichtspunkte bei der Beschreibung und Bewertung in den vorgelegten Gutachten nicht enthalten sind:

- Eine Berücksichtigung der Bauphase hat nicht stattgefunden.
- Verschiedene Elemente wie Hochrechnungen oder Rückschlüsse in den Prognosemodellen wurden nicht erläutert, so dass die Darstellung nicht plausibel ist.
- Die Betrachtung der Maximalbelastung umfasste nicht das gleichzeitige Auftreffen der Fallkugel oder der Sprengung, so dass nicht die tatsächliche Maximalbelastung herangezogen wurde.
- Die Beurteilung der Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden sowie der Einwirkungen auf Gebäude erfolgte nicht nach den kompletten Kriterien der geltenden Regelwerke. Diese Entscheidung wurde zum Teil nicht erläutert und ist damit nicht nachvollziehbar.
- Insbesondere die Berücksichtigung der kurzzeitigen Einwirkungen bedarf aus Sicht des Öko-Instituts einer Nachbesserung, weil der geplante Betrieb der RRD durch kurze Einzelereignisse (Fallgruben und Sprengbunker) geprägt ist.
- Es fehlen weitreichende Informationen zu erschütterungsmindernden Maßnahmen (organisatorische und physikalische Maßnahmen).

Wenn die Maximalbelastung für den Fall des gleichzeitigen Eintretens mehrerer Erschütterungsereignisse ausgelegt wird, ist eine erneute Bewertung nach den herangezogenen Beurteilungskriterien notwendig. Bei dieser Beurteilung, die um weitere Kriterien der einschlägigen Regelwerke (DIN 4150) ergänzt werden sollte, kann zum jetzigen Zeitpunkt eine Überschreitung der Beurteilungsgrößen nicht ausgeschlossen werden.

### Luftschadstoffe

Die Überprüfung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitsstudie hinsichtlich der durch das geplante Vorhaben verursachten Luftschadstoffe ergab Folgendes:

- Vor allem aufgrund der Vorbelastung und der nicht kontinuierlich überwachten Staubemissionen sprechen alle Anzeichen dafür, dass die Durchführung einer Immissionsprognose gemäß TA Luft

erforderlich gewesen wäre.

- Spätestens für die Umweltverträglichkeitsstudie wäre eine Immissionsprognose erforderlich gewesen.
- Weiterhin ist in diesem Zusammenhang zu bemängeln, dass die Stickoxidemissionen weder in den Antragsunterlagen noch in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt wurden.
- In der Umweltverträglichkeitsstudie wurde die Vorbelastung vollständig vernachlässigt.
- Entgegen den Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitsstudie können von den emittierten Stäuben Gesundheitsgefahren ausgehen, da
  - es sich überwiegend um Feinstäube handelt und
  - mögliche Inhaltsstoffe zusätzlich toxisch und/oder krebserzeugend sind.

### Stellungnahme zum Genehmigungsbescheid

Nach Erteilen der Genehmigung und der Anordnung des Sofortvollzugs wurde das Öko-Institut von der Interessengemeinschaft beauftragt, eine Stellungnahme anzufertigen, in der die Auflagen des Genehmigungsbescheids dahingehend untersucht werden sollten, ob mit ihnen die gerügten Mängel beseitigt wurden. Der Inhalt der Stellungnahme ist im Folgenden kurz wiedergegeben.

### Lärm

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde werden die Vorgaben der relevanten Regelwerke (TA Lärm, 16. BImSchV) eingehalten. Diese Schlussfolgerung ist aber aus Sicht des Öko-Instituts anhand der vorliegenden Unterlagen sowie der Begründung im Genehmigungsbescheid nach wie vor nicht unmittelbar nachvollziehbar; und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Vergleich der Ergebnisse zur Lärmermittlung für den Status-quo (Gutachten RWTÜV [RWTÜV 2004]) und die Prognose zum Ausbaivorhaben (Gutachten Schwetzke & Partner [S&P GbR 2004]) zeigt, dass die Geräuschimmissionen aktuell bereits höher sind als für den Ausbau berechnet.
- In der Prognoserechnung für den Ausbau sollte im Rahmen der Ermittlung der Beurteilungspegel ein Zuschlag für impulshaltige Geräusche in die Beurteilung einfließen (Verweis auf Gutachten RWTÜV zum Status-quo).
- Weiterhin fehlt ein Lärmschutzkonzept zur Bündelung der diversen vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen.

### Erschütterungen

Eine vollständige und abschließende Beschreibung und Bewertung der Erschütterungsimmissionen ist nach wie vor nicht möglich, weil

- keine weiteren Unterlagen erstellt oder vorgelegt wurden,
- die Kritik aufgrund der schlechten Lesbarkeit der Unterlagen sowie der lückenhaften Darstellung beibehalten werden muss,
- die relevanten Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke nur z.T. als Bewertungskriterien herangezogen werden und
- die im Rahmen der Fachgutachten erarbeiteten Maßnahmen zum Erschütterungsschutz zwar aufgegriffen werden, allerdings ein Konzept fehlt, das die benannten Maßnahmen zusammenführt.

### Luftschadstoffe

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Immissionsprognose ist auch weiterhin gegeben, da

- die Auflagen und Nebenbestimmungen des Ge-

nehmigungsbescheids daran nichts ändern und

- die Argumente der Bezirksregierung Arnberg zum Verzicht auf die Durchführung einer Immissionsprognose nicht tragfähig sind.

Aus den Nebenbestimmungen zu den Emissionen von Nickel ergibt sich die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Staubemissionen. Dies ist im Genehmigungsbescheid allerdings nicht durch eine Auflage festgeschrieben.

Im Genehmigungsbescheid fehlen Auflagen und Nebenbestimmungen, die sicherstellen, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Antragsteller oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte gewährleisten.

### Fazit

Der geplante Anlagenausbau ist in der vorgesehenen Weise auch weiterhin nicht genehmigungsfähig. Ob die Anwohner mit ihren Widersprüchen gegen den erteilten Genehmigungsbescheid Erfolg haben werden oder gegen den Ausbau Klagen müssen, wird die Zukunft zeigen.

## Immissionswerte und Straßenbauvorhaben *Urteile des Bundesverwaltungsgerichts*

*Peter Küppers*

In der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung (22. BImSchV)<sup>1</sup> werden Immissionswerte für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Partikel (PM<sub>10</sub>), Blei und Benzol festgelegt, die derzeit und ab bestimmten Zeitpunkten einzuhalten sind. Die dort genannten und ab dem 01.01.2005 geltenden Immissionswerte für die Luftschadstoffe NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> werden an zahlreichen Straßen und Orten überschritten. Es stellt sich also die Frage, ob die Einhaltung dieser Immissionswerte von Betroffenen eingeklagt werden kann. Da diese Grenzwerte erst ab dem 01.01.2005 gelten, gibt es direkt dazu derzeit noch keine Klagen oder Urteile. Das Bundesver-

waltungsgericht hat aber kürzlich zwei Urteile in gleicher Sache gefällt, die dieses Thema betreffen<sup>2</sup>. Obwohl in beiden Urteilen die Klagen abgewiesen wurden, enthalten sie dennoch einige bemerkenswerte Grundsätze, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

### Sachverhalt

Die vom Hauptbahnhof Dresden nach Süden führende Ausfallstraße (Bergstraße, B 170) ist derzeit zweispurig ausgebaut. Die Verkehrsbelastung beträgt ca. 23.000 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 10 bis 12 %. Der vierspurige Ausbau des Abschnitts Bergstraße als innerstädtischer Zubringer zur geplanten Bundesautobahn A 17 Dresden-Prag

<sup>1</sup> Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) v. 11.09.2002, BGBl. I S. 3626, zuletzt geändert am 13.07.2004, BGBl. I S. 1612.

<sup>2</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteile v. 26.05.2004, BVerwG 9 A 5.03 und 9 A 6.03.

wurde planfestgestellt, wobei für das Jahr 2015 eine Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt von bis zu 42.640 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 12 % prognostiziert wurde. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wandten sich die Kläger, da sie u.a. erwarteten, dass die Grenzwerte der 22. BImSchV für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> überschritten werden.

## Grundsätze

Aus den beiden Urteilen ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Personen, die sich nicht nur vorübergehend oder gelegentlich, sondern regelmäßig und über längere Zeiträume an einem Ort aufhalten, können die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV einklagen, da sie u.a. dem Gesundheitsschutz dienen.
2. Eine Überschreitung der Grenzwerte der 22. BImSchV ist nicht erst dann gegeben, wenn sie in einem Gebiet oder Ballungsraum flächendeckend oder im Durchschnitt überschritten werden, sondern bereits dann, wenn eine lokale Überschreitung vorhanden ist.  
 Hierzu heißt es in der Urteilsbegründung (BVerwG 9 A 6.03): Die Sichtweise, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte nicht dadurch in Frage gestellt werde, dass vorhabensbedingt an einzelnen Stellen des maßgeblichen Beurteilungsgebiets Grenzwertüberschreitungen auftreten, kann dem Anliegen der 22. BImSchV, dem Schutz der menschlichen Gesundheit zu dienen, nicht hinreichend Rechnung tragen. *„Denn die konkrete Schadstoffsituation, der Menschen an bestimmten Stellen in Gebieten ausgesetzt sind, wird nicht dadurch besser, dass die Grenzwerte im Gesamtgebiet nicht flächendeckend oder im Durchschnitt nicht überschritten werden. Hinzu kommt, dass die geringe Zahl der vorgeschriebenen Messstellen (vgl. Anlage 3 der 22. BImSchV) einer flächendeckenden Beurteilung entgegensteht und rechtliche Vorgaben für Durchschnittsbildungen nicht existieren. Darüber hinaus wäre das Ergebnis einer gebietsbezogenen Betrachtung vom gewählten Zuschnitt des jeweiligen Gebiets abhängig, für den sich jedoch ebenfalls keine konkreten Vorgaben in den genannten Rechtsvorschriften finden. Auch die darin enthaltenen Standortkriterien für die vorgeschriebenen Messstellen, die auf die Ermittlung der höchsten Konzentration in einem Gebiet zielen (vgl. Abschnitt I. a) i) der Anlage 2 der 22. BImSchV), schließen eine ‚gebietsbezogene‘ Betrachtung aus.“*
3. Die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV ist zwar keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, die Bewältigung der durch das Vorhaben bewirkten Luftschadstoffprobleme ist aber trotzdem erforderlich.

Weiter heißt es in der Urteilsbegründung (BVerwG

9 A 6.03): *„Auch der Umstand, dass die 22. BImSchV eine eigenständige Luftreinhalteplanung vorsieht, mit der vorhabenunabhängig die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden soll, rechtfertigt es nicht ohne weiteres, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität im Planfeststellungsverfahren unberücksichtigt zu lassen. Denn aus den regeln der 22. BImSchV können sich mittelbare Auswirkungen auf luftschadstoffrelevante Straßenbauvorhaben ergeben. So ist schon im Tatsächlichen zu beachten, dass etwa bei Neubautrassen die Einhaltung der Grenzwerte in effektiver Weise durch vorhabenbezogene planerische Entscheidungen – etwa hinsichtlich der Trassenwahl – als durch eine nachträgliche Luftreinhalteplanung zu erreichen sein wird (vgl. auch Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des BImSchG, BR Rucks 1073/01, S. 19). Dass vorhabenbezogene Planfeststellung und quellenunabhängige Luftreinhalteplanung auch rechtlich nicht unverbunden nebeneinander stehen, folgt aus § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG, wonach die Luftreinhaltepläne planungsrechtliche Festlegungen enthalten können, die von den Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind. Konkrete rechtliche Auswirkungen können sich im Einzelfall auch dadurch ergeben, dass im Rahmen der Luftreinhalteplanung die Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte nach Inbetriebnahme eines Straßenbauvorhabens nur durch einschneidende verkehrsbeschränkende Maßnahmen möglich ist, die die wesentlichen Funktionen des Vorhabens und mithin seine Planrechtfertigung in Frage stellen können. Zu bedenken ist auch, dass mit der 22. BImSchV gemeinschaftsrechtliche Richtlinien umgesetzt wurden. Deswegen ist zu verhindern, dass durch ein Planvorhaben vollendete Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhalteplanung nicht wieder zu beseitigen sind und es deswegen ausschließen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können. Denn die Anwendung nationalen Rechts darf nicht zu einem Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht führen, [...]“*

4. Eine Planfeststellungsbehörde darf ein Vorhaben dann nicht zulassen, wenn absehbar ist, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine Möglichkeit mehr besteht, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Denn sie wird ihrer Pflicht, die von einem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und dabei die durch die Planung geschaffenen Probleme zu bewältigen, nicht mehr gerecht, wenn sie beispielsweise den Bau einer Straße „genehmigt“, die anschließend trotz Luftreinhalteplanung auf Grund von Grenzwertüberschreitungen nicht entsprechend genutzt werden kann.

## Fazit

Auch wenn die Kläger über die Abweisung ihrer Klagen sicher nicht glücklich gewesen sind, können aus der Urteilsbegründung folgende Grundsätze abgeleitet werden:

- Die Grenzwerte der 22. BImSchV dienen überwiegend dem Gesundheitsschutz und sind daher von Betroffenen einklagbar.
- Die Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht nur flächendeckend, sondern auch lokal einzuhalten.
- Die für den Straßenbau zuständigen Stellen, können die Grenzwerte der 22. BImSchV und ihre

Einhaltung bei der Planung und Genehmigung nicht unberücksichtigt lassen.

- Die Planfeststellungsbehörden dürfen keine Straßenbauvorhaben zulassen, wenn absehbar ist, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV nicht mit Maßnahmen des Luftreinhalteplans gesichert werden kann.

Durch die ersten beiden Grundsätze ist nicht nur die Luftschadstoffquelle Verkehr betroffen, sondern auch alle anderen Emittenten entsprechend ihrem Immissionsbeitrag. Es ist also durchaus anzunehmen, dass die letzten beiden Grundsätze sinngemäß auch bei der Genehmigung von emissionsrelevanten Anlagen zu beachten sind.

## Risikomanagement im Rahmen der Störfall-Verordnung durch „Risikogrenzwerte“?

### *Versuch einer kritischen Würdigung des Berichts „Risikomanagement im Rahmen der Störfall-Verordnung“*

*Dr. Wilfried Kühling*

## Einführung

Unter den Experten für Anlagensicherheit werden die Vor- und Nachteile verschiedener systemanalytischer Verfahren zur Untersuchung der Sicherheit von Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, von jeher heftig diskutiert. Ein neues Werk hierzu in der langen Reihe von Veröffentlichungen ist der Bericht „Risikomanagement im Rahmen der Störfall-Verordnung (SFK-GS-41), der am 21.04.04 von der Störfall-Kommission „zustimmend zur Kenntnis genommen“ wurde (nachfolgend als „SFK-Bericht“ bezeichnet). Der Schwerpunkt dieses Berichts weicht von der eigentlich viel breiteren Themenstellung des Arbeitskreises „Technische Systeme, Risiko und Verständigungsprozesse“ (AK-TRV) ab, der den Bericht erarbeitete. Dass im Bericht die „Verständigungsprozesse“ zu kurz kommen, mag auch an den Problemen des Arbeitskreises AK-TRV gelegen haben, die dieser mit der internen Verständigung hatte. Nachdem mehrfach Stellungnahmen der BUND-Vertreterin im AK-TRV entweder ignoriert oder falsch wiedergegeben wurden, enthält sich der BUND einer weiteren Teilnahme. Insofern verbleibt nur eine kritische Würdigung dieses Berichts an dieser Stelle, um die Diskussion darum fortzuführen.

Kernpunkt des Berichts bildet die Diskussion um

Interpretation und Verständnis des Begriffs „Risiko“ durch die Ingenieure/Techniker und deren Verfahren zur Ermittlung von Risiken. Angestoßen wurde dieses Problem durch zwei wesentliche Änderungen der Störfall-Verordnung im Jahr 2000: Statt einer auf einzelne Anlagen bezogenen Sicherheitsanalyse hat nunmehr der Betreiber eines Betriebsbereichs für alle Anlagen (lediglich) einen Sicherheitsbericht zu erstellen. Und in diesem wird nach Anhang II der Störfall-Verordnung „die Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen“ gefordert.

Die Bedeutung der Debatte wurde dadurch verstärkt, dass die Verabschiedung einer an die neue Störfall-Verordnung angepassten Störfall-Verwaltungsvorschrift (Störfall-VwV), in der insbesondere detaillierte Anforderungen an die Inhalte von Sicherheitsberichten geregelt werden sollten, im Bundesrat scheiterte. Vorgaben für die Inhalte von Sicherheitsberichten bleiben somit auf die Bestimmungen der Störfall-Verordnung reduziert, die einigen Interpretationsspielraum zulässt. Neben dem bisherigen Verständnis, dass die Ergebnisse systemanalytischer Untersuchungen einzelner Anlagen in den Sicherheitsberichten darzustellen sind, kann man die Bestimmungen der Störfall-Verordnung nunmehr auch so interpretieren, dass die Ermittlung und Analyse der Risiken von (einem oder mehreren) Störfällen im Be-

triebsbereich bereits ausreichend ist und eine Betrachtung einzelner Anlagen in Gänze entbehrlich ist. Die sich hiermit abzeichnende, unterschiedliche Qualität der Sicherheitsberichte – mit den darin verwobenen politischen und ökonomischen Interessen – macht die Bedeutung des Berichts aus, da er diese widerspiegelt. Allerdings enthält er leider keine eindeutige Empfehlung, in welche Richtung sich Sicherheitsberichte nun entwickeln sollten.

Zum Verständnis des SFK-Berichts muss man wissen, dass systemanalytische Verfahren zur Untersuchung der Sicherheit von Anlagen, wie sie früher nach der Störfall-VwV für einzelne Anlagen gefordert wurden, grundsätzlich auf zwei Vorgehensweisen beruhen können:

- deterministische Verfahren, bei denen bestimmte Sicherheitsanforderungen vorgegeben werden und deren Einhaltung nachgewiesen wird;
- probabilistische Verfahren, bei denen das System auf mögliche unerwünschte Abläufe analysiert und deren Eintrittswahrscheinlichkeit über gewonnene Zuverlässigkeitsdaten berechnet wird. Ergänzt um die Untersuchung der Auswirkungen dieser Abläufe können dann Risiken quantitativ errechnet werden.

Hatte das seinerzeit zuständige Bundesministerium des Innern in den ersten Entwürfen zur Störfall-Verordnung noch die Vorgabe probabilistischer Verfahren durch die Verordnung vorgesehen, so wurde dies bis zur 1980 in Kraft getretenen Fassung fallen gelassen<sup>1</sup>. In der 1982 verabschiedeten 2. Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (die für die Erstellung von Sicherheitsanalysen einschlägig war) wurde explizit klar gestellt, dass beide Arten von Verfahren Anwendung finden können. In der Praxis wurden jedoch im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung nur deterministische Verfahren für Sicherheitsanalysen eingesetzt. Von Meinungsführern im Bereich der Chemischen Industrie wurden probabilistische Verfahren über 20 Jahre grundsätzlich abgelehnt.

Insofern ist es sicher ein Verdienst der Störfall-Kommission, mit dem Bericht die Debatte um die Einsetzbarkeit probabilistischer Verfahren wieder zu eröffnen und hierdurch die Fachkreise zur sinnvollen Nutzung beider Vorgehensweisen anzuregen. Sinnvoll ist diese Auseinandersetzung aus Sicht des BUND aber weniger aus der im Bericht angemahnten notwendigen Kompatibilität im internationalen Rahmen. Vielmehr besitzen beide Arten von Verfahren Vor- und Nachteile. Werden nun beide Verfahrensarten sinnvoll kombiniert, so besteht die Möglichkeit, die jeweiligen Nachteile eines der beiden Verfahren zu vermeiden.

Ein wichtiges Verdienst der SFK ist es auch, durch

den Bericht klarzustellen, dass im Grunde eine strikte Trennung beider Verfahrensarten nicht existiert bzw. beide in der Anwendung aufeinander angewiesen sind. Wie in Kapitel 3 des Berichts zutreffend ausgeführt wird, liegen einerseits den Entscheidungen bei deterministischen Verfahren, gegen welche Gefahrenquellen Sicherheitsanforderungen vorgesehen werden und gegen welche nicht, oft Expertenmeinungen zu den Eintrittswahrscheinlichkeiten von Störfällen zu Grunde. Andererseits wird deutlich gemacht, dass eine Anlagensicherheit erst dann mit probabilistischen Methoden untersucht werden kann, wenn sie zuvor deterministisch ausgelegt wurde.

Eine sinnvolle „Einführung“ probabilistischer Verfahren in den Vollzug der Störfall-Verordnung kann jedoch nur gelingen, wenn beide Verfahrensarten ausgewogen betrachtet und auch die jeweiligen Nachteile sowie Konsequenzen klar angesprochen werden. Diesbezüglich lassen sich an Hand der Ausführungen des SFK-Berichts nachfolgend jedoch eine Reihe von Zweifeln formulieren.

### **Die rechtlichen Grundlagen werden unvollständig berücksichtigt**

Die rechtliche Sicht und die damit gelegte Basis für viele zentrale Aussagen des Berichts müssen als unvollständig und unklar angesehen werden und entsprechen nicht dem deutschen Recht. Die Verfassung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und weiteres, zentrales Umweltfachrecht sind nicht ausreichend dargestellt und berücksichtigt, z. B. auf S. 10:

- Die Betreiberpflichten im Zusammenhang mit § 5 BImSchG werden nicht exakt abgebildet.
- Die Betreiberpflicht zur Gefahrenvorbeugung unterhalb der Gefahrenschwelle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird nicht beachtet.
- Die Betreiberpflicht zur Vorsorge bleibt gänzlich unberücksichtigt.

Die rechtlich unhaltbare Einstufung wird deutlich auf Seite 31 des SFK-Berichts, wo

- der Schutzanspruch des Art. 2 GG mit Begriffen wie „nicht unzumutbare Beeinträchtigung“ belegt wird;
- die Umweltauflagen mit „nicht zerstört oder irreversibel geschädigt“ benannt werden, was in Widerspruch zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung steht (dort wird eine wirksame Umweltvorsorge eingefordert);
- von einer nachhaltigen Ressourcennutzung gesprochen wird (Ressourcen sollen allerdings nicht nachhaltig genutzt, sondern nachhaltig geschützt werden);
- die Vorsorge gar nicht erwähnt wird, es fehlt z. B. die Bearbeitung / der Hinweis auf Art. 20a GG.

Auf S. 36 und 40 des SFK-Berichts werden die Vorgaben zur Begrenzung von Risiken lediglich anhand

<sup>1</sup> Vgl. Wietfeldt, Peter: Deterministik oder Probabilistik? In: Technische Überwachung 2004 (Bd. 45), Nr. 5, S. 27-34, Nr. 6, S. 30-37.

der Störfall-Verordnung aufgeführt. Hier fehlen eine stringente Ableitung dieser Vorgaben und der Zusammenhang zum Grundgesetz und zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es ist dort zu fragen, ob die genannten Betreiberpflichten auch im Einklang mit den Betreiberpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes stehen. Es wird auch nicht darauf eingegangen, dass auch in den betrachteten Staaten (Vereinigtes Königreich, Niederlande, Schweiz) nicht nur Risikogrenzwerte einzuhalten sind, sondern diese dort auch in Zusammenhang mit weiteren Betreiberpflichten stehen.

Die unzureichende Auseinandersetzung mit Pflichten zur Vorbeugung und Vorsorge muss als ein zentrales Defizit des Berichts angesehen werden. Ungeklärt bleibt nämlich, wie bei Anwendung von probabilistischen Verfahren gleichzeitig die Umsetzung der Pflicht auf Einhaltung des Stands der Sicherheitstechnik nachgewiesen werden soll, die im Sinne einer „Vorsorge“ zur Minderung von Risiken verpflichtet.

### **Beschränkung auf die Gefahrenabwehr und Fixierung auf Risikogrenzwerte**

Der SFK-Bericht beschränkt sich in Kapitel 2 auf die Vorstellung, dass es einen Bereich hoher Risiken gibt, der als „Gefahr“ verstanden wird, und einen Bereich geringer Risiken, der als „Sicherheit“ verstanden wird. Dazwischen liegt das „größte vertretbare Risiko“. Dieses soll dann nach den Empfehlungen in Kapitel 5.2 in Form von Grenzwerten oder „Grenzzahlen“ festgelegt werden<sup>2</sup>. Diese Festlegung soll „in einem gesellschaftlichen und politischen Konsens mit parlamentarischer Entscheidung“ erfolgen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Festlegung von Risikogrenzwerten für die der Störfall-Verordnung unterliegenden Anlagen und Betriebsbereiche durch Gesetz oder Verordnung – mit üblicherweise langen Zeiträumen der Rechtsetzung – gefordert wird. Eben dieses ist mit der Pflicht nach § 3 Abs. 4 StörfallV unvereinbar, entsprechend der dynamischen Weiterentwicklung des Standes der Sicherheitstechnik vorsorgend eine fortwährende Minderung von Risiken zu betreiben.

Gleichzeitig widerspricht sich der Bericht mit dieser Empfehlung selbst. Einerseits empfiehlt die SFK „die probabilistische Risikoanalyse als mögliche Ergänzung (...) und als Beitrag für Sicherheitsberichte“. Andererseits ist klar: Werden Risikogrenzwerte durch Gesetz oder Verordnung festgelegt, so müssen sich auch die Betroffenen daran halten. Von einer Freiwilligkeit der Anwendung, insbesondere in Genehmigungsverfahren, kann dann nicht mehr die Rede sein.

Die Darstellung von Risiken geht nicht konkret genug auf die unabdingbare Voraussetzung einer gesellschaftlichen Abwägung ein. Zum Beispiel auf Seite 18 und 21, wo davon gesprochen wird, dass verbleibende Risiken im grünen Bereich „vertretbar“ seien. Die Notwendigkeit von allgemein gültigen, von der Gesellschaft getragenen Ansätzen wird zwar benannt, letztlich aber nicht konkret zur erforderlichen Umsetzung geführt.

### **Die gesellschaftlich-politische Güterabwägung wird nicht konkret**

Auf S. 33 wird die verbindliche Festlegung der konkreten Ermittlung von Risiken und Ausgestaltung der Risikovorsorge der Exekutive anheim gestellt; die Rechtsprechung und der Gesetzgeber sollten dies nicht festlegen. Hier ist ein gravierender Widerspruch zum Anliegen der Risikokommunikation und vor allen Dingen zum modernen Risikomanagement festzustellen, wonach Festlegungen dieser Art nur in einem transparenten Verfahren auch politisch verbindlich gemacht werden können (siehe hierzu das nachfolgende Kapitel).

Auf S. 34 werden mit der Abwägung von Chancen und Risiken Grundsätze für vertretbare Risiken genannt, die bisher in keiner Weise Gegenstand des Technik- und Umweltrechts waren und sind. Hierfür gibt es bisher keine Basis. Zusammengefasst erscheint die Auswahl von Grundsätzen als willkürlich; die Aussagen der Rechtsprechung zu Risiken sehen weitere und weiter gehende Ansätze vor (z. B.: BVerwG, Urteil v. 19. Dez. 1985, - 7 C 65.82-)

Der genannte Prozess des Risikomanagements (Kapitel 4, S. 41ff) steht nicht im Einklang mit dem in langjähriger Diskussion gewonnenen Ergebnis der sog. Risikokommission<sup>3</sup>. Die Risikokommission hatte u. a. empfohlen:

### **Ergebnisse der Risikokommission werden nicht berücksichtigt**

a) Einerseits die objektiven Risiken verschiedener Quellen und Arten zu betrachten,

b) andererseits beim Vergleich verschiedener Arten von Risiken auch die gesellschaftliche Bewertung zu berücksichtigen.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt nur den Ansatz a), der die Sicht von Experten und Versiche-

<sup>2</sup> Der Bericht knüpft hier an die Diskussion in der Kerntechnik um Risikogrenzwerte an. Auch hier wurden derartige Forderungen erhoben, jedoch nicht weiter verfolgt, da Genehmigungen neuer Kernkraftwerke nicht anstanden. Sollten Risikogrenzwerte für den Anwendungsbereich der StörfallV ausgearbeitet werden, so wird dies die entsprechende Debatte im Bereich der Kerntechnik voraussichtlich erneut anstoßen.

<sup>3</sup> Ad hoc-Kommission "Neuordnung der Verfahren und Organisationsstrukturen zur Risikobewertung und Standardsetzung im gesundheitlichen Umweltschutz der Bundesrepublik Deutschland" im Rahmen des gemeinsamen Aktionsprogramms "Umwelt und Gesundheit" der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie Gesundheit, Berlin

rungen ist. Für politische Entscheidungen ist jedoch auch der Ansatz b) relevant, da politische Entscheidungen *auch* gesellschaftliche Werthaltungen berücksichtigen müssen. Jede Risikoentscheidung, insbesondere die Festlegung von Grenzwerten, sollte daher in Kenntnis der Ergebnisse nach a) und b) erfolgen.

### **Vor- und Nachteile der probabilistischen Vorgehensweise werden nicht explizit dargestellt**

Als Nachteil der probabilistischen Risikoanalyse wird lediglich der erhöhte Aufwand genannt. Dies entspricht nicht dem wissenschaftlichen Kenntnisstand. Wenn ausgesagt ist, dass eine Vielzahl von Annahmen entstehen, die von verschiedenen Bearbeitern begründbar unterschiedlich getroffen werden können und sich daraus Interpretationsspielräume ergeben können, so müssen entsprechende Vorstellungen entwickelt werden, wie diese Unsicherheiten strikt einzudämmen sind (Kapitel 5, S. 73).

Auch die hinlänglich bekannten Probleme der Verfügbarkeit belastbarer Daten für probabilistische Risikoanalysen werden nicht diskutiert. Es wird nicht geklärt, inwieweit errechnete Risiken von genutzten Methoden und Daten abhängen und ob die errechneten Risiken nicht Maßzahlen sind, die von Konventionen, Annahmen und festgelegten Daten abhängen, und daher – trotz Behauptungen – *nur einen zu Vergleichen nutzbaren Zahlenwert* darstellen, nicht jedoch die realen Risiken angeben.

Zudem wird nicht deutlich, wie sich bei der probabilistischen Risikoanalyse die einzelnen Risiken von Anlagenteilen zu einer summarischen Betrachtung verknüpfen sollen, bzw. welche Anforderungen an eine summarische Betrachtung insgesamt zu stellen sind.

### **Der Schwerpunkt wird auf risikobasierte Störfall-Szenarien statt auf den Einsatz der Probabilistik zur Steigerung der Anlagensicherheit gelegt**

Wie eingangs dargestellt, spiegelt der SFK-Bericht die Debatte, ob die Darstellung systemanalytischer Untersuchungen einzelner Anlagen in Sicherheitsberichten enthalten sein soll oder ob diese sich auf die Darstellung von Störfallszenarien beschränken können, wider, ohne in dieser entscheidenden Frage eine begründete, eindeutige Empfehlung auszusprechen. So wird einerseits in der Zusammenfassung empfohlen, probabilistische Risikoanalysen als Ergänzung für Sicherheitsberichte zu nutzen, andererseits wird jedoch im Kapitel 4 empfohlen, probabilistische Methoden zur Optimierung von Dennoch-Störfall-Szenarien zu nutzen.

Letzteres bedeutet eine „Zweckentfremdung“ dieser Szenarien. Die Dennoch-Störfall-Szenarien sollen nach dem Bericht SFK-GS-26 der Bestimmung von Störfall-Begrenzungsmaßnahmen und der Gefah-

renabwehrplanung dienen. Sie probabilistisch auszugestalten, kann nur zu einer Minderung der Gefahrenabwehrmaßnahmen und zu einer Beschränkung der probabilistischen Analyse auf wenige einzelne Störfallabläufe führen. Mithin steht diese Empfehlung im Gegensatz zur Empfehlung, wonach probabilistische Verfahren zur Qualitätskontrolle der zuvor angewandten deterministischen Verfahren und zur Optimierung der Sicherheitsvorkehrungen genutzt werden sollten. Dem Bericht fehlt es insofern an einer klaren Aussage zur Zielsetzung des zukünftigen Einsatzes probabilistischer Verfahren.

### **Die verschiedenen Schutzgüter und die verschiedenen Wirkungsaspekte werden entgegen der Zweckbestimmung des BImSchG nur völlig unvollständig betrachtet**

Einerseits sind die Betrachtungen im SFK-Bericht zu „Definition, Darstellung und Anwendung des Risikobegriffs“ (Kapitel 2) anfangs noch hinsichtlich der Frage offen, welche Risiken betrachtet werden sollen. Andererseits beschränkt sich die Zusammenfassung hierzu auf individuelle Todesfallrisiken für die Bevölkerung außerhalb der Betriebsbereiche.

Der Gesamtumfang an Umweltgefährdung ist somit nicht betrachtet. Die Notwendigkeit einer ergänzenden Betrachtung von Risiken für *die Gesundheit, die Umwelt und Beschäftigte im Betriebsbereich*, die bei probabilistischen Risikoanalysen nicht gängige Praxis ist, wird nicht einmal angesprochen. Die vorgestellte Berechnung von menschlichen Todesfall-Risiken blendet andere Langzeit-Auswirkungen auf die Gesundheit ebenso aus wie z. B. Anreicherungen aus Freisetzungen im Ereignis- und Störfall in Umweltmedien und in der Nahrungskette und daraus entstehende Folgen bzw. Risiken (z. B. Bodenverunreinigungen, Schadstoffverschleppung über Produkte oder eine Schadensproblematik durch Produktnutzung - „FCKW-Phänomen“). Der SFK-Bericht trägt damit der Pflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Störfall-Verordnung nicht ausreichend Rechnung, dass:

- der Mensch (sowohl außerhalb als auch innerhalb des Betriebsbereichs gleichermaßen),
- die menschliche Gesundheit (und nicht nur das Leben an sich) sowie
- die Umwelt

gleichermaßen zu schützen sind. Wenn schon Risiken berechnet werden sollen, dann müssen neben Risiken für die Gesundheit von Menschen (und nicht nur Todesfallrisiken) auch die Risiken für die Umwelt einbezogen werden. Die SFK sollte sich in diesem Zusammenhang an ihren eigenen Beschluss erinnern, dass zu Beurteilung von störfallbedingten Immissionen die „AEGL-2-Werte“<sup>4</sup> zu Grunde gelegt werden sollen, die die Schwellen zu schwerwiegenden oder lang anhaltenden Gesundheitsbeeinträchtigungen angeben sollen, und nicht die „AEGL-3-

Werte“, ab denen eine Lebensgefahr bestehen kann.

### Fazit

Der Bericht „Risikomanagement im Rahmen der Störfall-Verordnung“ der SFK kann als ein erster Schritt zu einer anstehenden, eigentlich überfälligen Diskussion sein. Zu bedauern ist die Unausgewogenheit und die Unvollständigkeit des Berichts. Insbesondere die Frage, ob probabilistische Methoden zur Qualitätssicherung bisheriger Verfahren zur Erstellung von Sicherheitsberichten genutzt werden sollen oder deren drastische Vereinfachung auf der Basis festgelegte Risikogrenzwerte angestrebt ist, bleibt letztendlich unbeantwortet. Es erscheint als *dringend* erforderlich,

- die Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen im SFK-Bericht zu überprüfen,

- die Vor- und Nachteile der deterministischen und probabilistischen Methoden explizit zu untersuchen und gegenüberzustellen,
- die daraus folgenden Anforderungen und Rahmenbedingungen für eine Anwendung festzulegen sowie
- den Prozess erforderlicher Beteiligungen und politischer Abwägungen explizit abzubilden,

damit einem Missbrauch auf Grund der nachgewiesenen Unklarheiten und Interpretationsspielräume entgegengewirkt werden kann.

In der gegenwärtigen Situation wird die Entwicklung von Risikogrenzwerten von Seiten des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) abgelehnt, da diese den Einsatz probabilistischer Verfahren und der Inhalte von Sicherheitsberichten in eine nicht hilfreiche Richtung lenken würde.

## Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

### Luftreinhaltung: BUND unterstützt Klagen gegen Städte

Der<sup>4</sup> Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat die Städte und Gemeinden zu Jahresbeginn aufgerufen, ihre Anstrengungen zur Luftreinhaltung zu verstärken. Mit dem Überschreiten der seit 01.01.2005 verbindlich gültigen EU-Grenzwerte für feine Staubpartikel (PM<sub>10</sub>) in vielen Kommunen werde sich der Umweltschutzverband nicht abfinden. In verschiedenen Städten (u.a. in Berlin) würden derzeit Musterklagen von Anwohnern stark befahrener Straßen auf Einhaltung der Grenzwerte vorbereitet, die der BUND unterstützen wolle.

Die Städte und Kommunen seien verpflichtet, wirksame Luftreinhaltepläne zu verabschieden. Das Ankündigen unverbindlicher Maßnahmen wie „die bessere Förderung des Umweltverbundes“ oder „eine Verflüssigung des Verkehrs“ sei nicht ausreichend. Unsinnig sei auch die Absicht einiger Städte, mit dem Bau von Autobahnen oder Umgehungsstraßen das Problem lösen zu wollen. Zusätzlicher Straßenbau führe nur zu höheren Gesamtbelastungen mit Luftschadstoffen.

Gerhard Timm, der BUND-Bundesgeschäftsführer erklärt: „Wir wollen saubere Stadtluft und lebenswerte Kommunen. Wenn es sein muss, hat sich auch der Straßenverkehr diesem Ziel unterzuordnen. Innovative Techniken wie Dieselfilter und sparsamere Fahrzeuge müssen mit dem Ausbau von

Straßenbahn- und Buslinien ergänzt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Städten und Kommunalparlamenten. Aber auch die Bundesregierung steht in der Pflicht, für die Einhaltung europäischer Luftreinhaltungsnormen zu sorgen.“

Geeignete Maßnahmen dafür seien die Förderung öffentlicher Verkehrssysteme und sauberer Fahrzeuge, Innenstadtverbote für „Dieselstinker“ sowie die ehrliche Information über die Probleme der Luftreinhaltung.

Einem Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge sterben allein in Europa 100.000 Menschen pro Jahr durch Feinstaub in der Atemluft. Hauptursache ist die hohe Belastung der Innenstädte. Bei Dieselmotoren ist es technisch möglich, 99 % der gesundheitsgefährdenden Rußteilchen aus den Abgasen zu filtern.

Timm: „Das Jahr 2005 beginnt mit einem Paukenschlag: Länder und Kommunen verletzen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Erste was nun geschehen muss, ist die offensive Aufklärung der Bevölkerung. Nur wer genau weiß, wie viele gefährliche Schadstoffe in der Stadtluft unterwegs sind, wird auch motiviert, für sein eigenes Fortkommen auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen.“

[PK]

<sup>4</sup> Acute Exposure Guideline Levels

## Leitfaden zur Beurteilung von Ausbreitungsrechnungen

Ämter und Behörden müssen sich im Rahmen von Genehmigungsverfahren des öfteren mit Prognosegutachten für Luftschadstoffe befassen.

Um die neuen, an die EU-Richtlinien angepassten Immissionskenngrößen ermitteln zu können, wurde in der TA Luft ein neues Ausbreitungsmodell (AUSTAL2000) eingeführt. Dieses Modell geht in seinen physikalischen Grundlagen deutlich über das in der TA Luft 86 vorgegebene Gaußmodell hinaus. Da das Modell unter anderem mit dreidimensionalen Strömungsfeldern umgehen kann, ist es möglich, auch in topographisch gegliedertem Gelände oder (zukünftig) im Nahbereich von Gebäuden Ausbreitungsrechnungen durchzuführen.

Das in der TA Luft beschriebene Ausbreitungsmodell ist somit in der Lage, ein weites Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten abzudecken. Trotzdem ist das derzeit verfügbare Programmsystem nicht in allen Fällen anwendbar, wie die Einschränkungen in Anhang 3 der TA Luft zeigen. Danach darf

- die Geländeneigung im Beurteilungsgebiet einen Wert von 1:5 nicht überschreiten und
- das im Ausbreitungsmodell enthaltene diagnostische Strömungsmodell nur angewandt werden, wenn keine lokalen Windsysteme (z.B. Kaltluftabflüsse) vorliegen.

In den Prognosegutachten muss dargestellt werden, dass diese Kriterien eingehalten sind. Werden sie nicht eingehalten, muss nachvollziehbar belegt werden, welche Auswirkungen dies auf die berechneten Immissionen hat. Alternativ sind Methoden anzuwenden, die über das derzeit verfügbare diagnostische Programmsystem AUSTAL2000 hinausgehen. Allgemein müssen Prognosegutachten die Kriterien

- Nachvollziehbarkeit
- Vollständigkeit
- richtige Anwendung der Methoden und Modelle erfüllen.

Damit der Inhalt von Prognosen anhand einheitlicher Kriterien leichter überprüft werden kann, hat die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg den Leitfaden „Beurteilung von TA Luft Ausbreitungsrechnungen in Baden-Württemberg“ herausgegeben. Darin wird ausgeführt, welche Informationen ein Gutachten zur Ausbreitungsrechnung nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2002 (Anhang 3) enthalten muss. Als wesentliches Element enthält er eine Prüfliste, in der die wichtigsten Informationen in Form von Stichworten zusammengefasst sind. Diese Liste kann nicht nur von den Behörden angewendet werden, sondern sie kann auch den Gutachtern als Richtschnur für ihre Arbeit dienen.

Die meisten Immissionsprognosen, dürften derzeit nicht alle der im Leitfaden aufgestellten Anforderungen erfüllen. Daher ist der Leitfaden außerdem für

von den Luftschadstoffen einer Anlage Betroffene interessant. Sie können anhand des Leitfadens ebenfalls überprüfen, ob die Auswirkungen durch Luftschadstoffe unter Anwendung der richtigen Methoden und Modelle ermittelt und vollständig, nachvollziehbar dargestellt wurden.

Der Leitfaden steht zum Download bereit unter: [www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt3/luft/immissionsprognosen/](http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt3/luft/immissionsprognosen/)

[PK]

## Benzol gefährlicher als angenommen

Benzol ist nach jüngsten Erkenntnissen noch giftiger als angenommen. Das lässt sich aus einer Studie ableiten, die das Wissenschaftsjournal «Science» (Bd. 306, S. 1774) veröffentlicht hat. Die Forscher fanden selbst bei der Benzolbelastung unter einem Teil pro eine Million (ein ppm) deutlich nachweisbare Schäden an Blut- und Knochenmarkszellen.

Ein Forscherteam um Qing Lan vom Krebsinstitut der US-Nationalen Gesundheitsforschungsinstitute in Bethesda bei Washington untersuchte 250 Arbeiterinnen aus einer Schuhfabrik in China, die benzolhaltigen Lösungsmitteln ausgesetzt sind. Ihre Blutwerte wurden mit denen von 140 Kontrollpersonen verglichen, die nicht mit Benzol am Arbeitsplatz in Kontakt kamen.

Die Studie enthüllte auch, dass Menschen mit zwei bestimmten Erbgutveränderungen noch stärker auf Benzol reagieren als andere.

[PK]

## Metallhaltige Stäube

Luftverschmutzung und Staub führen zu Atembeschwerden. Dass dabei nicht nur die Menge der Staubpartikel ausschlaggebend ist, sondern deren Belastung mit Metallen, haben in Deutschland Wissenschaftler erstmals in der menschlichen Lunge nachgewiesen.

Internationale Organisationen wie die WHO stufen die Belastung der Atemluft mit Umweltstäuben als das wichtigste lufthygienische Problem ein. Vor allem Feinstäube werden von Filtersystemen in Industrieanlagen und Automotoren kaum zurückgehalten. Ihre winzigen Partikel mit Durchmessern von weniger als 2,5 µm beinhalten oft problematische Metalle. Grenzwerte für die Staubbelastung in der Umwelt berücksichtigen bisher nur die Partikelmenge, also Gesamtmasse pro Volumen Luft.

Dass dieser Wert jedoch für fundierte toxikologische Aussagen und daraus resultierende Empfehlungen unzureichend ist, zeigt eine Studie, die die Staubbelastung der Luft im südlich von Magdeburg gelegenen Hettstedt betrifft. Die Stadt hat eine Jahrhunderte alte Tradition im Bergbau und Hüttenwesen, vor allem für Kupfer. Sie war bis in die 90er Jahre stark verschmutzt. Durch die Sanierung der Industrie in den vergangenen zehn Jahren konnte die Staubkonzentration auf das Niveau der umliegenden Regi-

onen gesenkt werden. Dennoch leiden in Hettstedt bis heute signifikant mehr Kinder an Asthma als im gut fünfzig Kilometer entfernten, eher ländlichen Zerbst.

Um der Ursache auf den Grund zu gehen, untersuchten Forscher vom Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin ITEM mit Kollegen vom GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit bei München die Wirkung von metallhaltigen Umweltstäuben (Am. J. Respir. Crit. Care Med. 2004, Bd. 170, S. 898). Dafür applizierten die Mediziner bei zwölf gesunden Probanden Staubproben aus den beiden Orten in zwei Lungenabschnitten. Die eingebrachte Dosis von jeweils 100 µg entspricht der Menge, die ein Mensch sonst in 24 Stunden einatmet. An der ITEM-Abteilung Klinische Allergie-, Asthma- und Inhalationsforschung konnten die Mediziner nachweisen, dass die metallhaltigen Stäube aus Hettstedt deutlich stärkere Entzündungen hervorriefen als solche aus Zerbst. Entscheidend ist also nur die Quantität des Staubs, sondern auch seine Qualität, also etwa der Metallgehalt. Die Erkenntnisse dürften der gegenwärtigen Diskussion um Staubgrenzwerte in der EU eine neue Dimension geben.

[PK]

### Gutachten: Fluglärm belastet Menschen

Über 30 % der Bevölkerung fühlen sich durch Fluglärm belästigt. Zur Lärmbelastungen tragen auch Kommunikationsprobleme, Beeinträchtigungen bei der Arbeit, Störungen des Schlafes sowie der Erholung bei. Das geht aus dem Gutachten „Fluglärm 2004“ hervor, welches der Interdisziplinäre Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen beim Umweltbundesamt (UBA) im Dezember veröffentlicht hat. Die 113-seitige Stellungnahme der acht Lärm-Wissenschaftler stellt die Auswirkungen des Fluglärms auf die Gesundheit der Menschen, auf die kognitive Entwicklung sowie die sozialen und ökonomischen Folgen dar.

Die Stellungnahme des Arbeitskreises enthält weiterhin Hinweise zur Messung und Beurteilung des Fluglärms, zur Bewertung geeigneter Schallschutzmaßnahmen sowie zur besonderen Berücksichtigung schutzbedürftiger Personen bei der Festsetzung für Grenz- oder Richtwerte. Die Mitglieder des Arbeitskreises befürworten für die Beurteilung des Fluglärms zum Beispiel eine Angleichung der Parameter an die Bewertungs- und Beurteilungsverfahren, die für den Straßen- und Schienenverkehrslärm entwickelt wurden. Hinsichtlich nächtlicher Lärmwirkungen empfiehlt der Arbeitskreis eine Bewertung nach Maximalpegeln und dem Mittelungspegel.

Lärm kann zweifelsohne die Gesundheit beeinträchtigen. Würde es gelingen, die Belastung durch Fluglärm so zu begrenzen, dass keine langfristig wiederholten Schlafstörungen oder langfristig starken Belästigungen entstünden, so könnte lärmbedingten Erkrankungen weitgehend vorgebeugt werden. Dazu können Begrenzungswerte für Fluglärm dienen.

Die Wirkungen des Lärms sind sehr unterschiedlich: Dass Lärm die Sprache, das Gedächtnis und die Konzentration – sowohl in der Schule als auch zu Hause – beeinträchtigt, wird an Untersuchungsbeispielen zur kognitiven Entwicklung gezeigt. Diese Wirkungen sind eng mit Kommunikationsstörungen verknüpft – um diese zu vermeiden, ist ein gutes bis sehr gutes Sprachverstehen für die Kommunikation anzustreben.

Die Autoren verstehen die Stellungnahme als einen Beitrag zur Risikobeurteilung mit Blick auf die anstehenden Entscheidungen zur Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Mit der Stellungnahme zu Fluglärmwirkungen beendet der interdisziplinäre Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen seine Tätigkeit.

Die Stellungnahme „Fluglärm 2004“ und die früheren gutachterlichen Stellungnahmen sind im Internet veröffentlicht unter der Adresse:

[www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/anlagen/download.html](http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/anlagen/download.html)

[PK]

### Keine Windparks in Schutzgebieten der Ostsee

In zwei Schutzgebieten in der Ostsee dürfen keine Offshore-Windparks errichtet werden. Die Anträge auf Genehmigung zweier Windparks in der "Pommerschen Bucht" und im angrenzenden Gebiet "Adlergrund" hat das zuständige Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg abgelehnt. Das Bundesumweltministerium zeigte sich erfreut darüber, dass sich die Genehmigungsbehörde dem Votum des Bundesamtes für Naturschutz angeschlossen hat. Die Entscheidung zeige, dass die Strategie der Bundesregierung für einen umwelt- und naturverträglichen Ausbau der Windenergie auf hoher See in der Praxis greife.

Das europäische Vogelschutzgebiet "Pommersche Bucht" gilt als ideales Rast-, Mauser-, Nahrungs- und Überwinterungsquartier, insbesondere für verschiedene Entenarten. Das FFH-Vorschlagsgebiet "Adlergrund" zeichnet sich vor allem durch wertvolle Sandbänke und Riffe aus.

[PK]

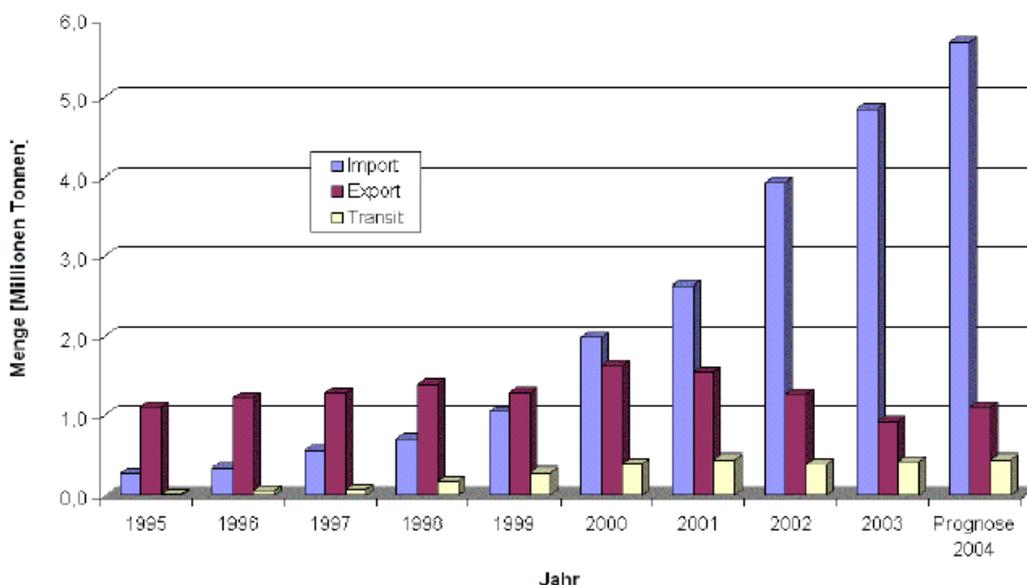
## Abfallimporte weiter steigend

Das Umweltbundesamt hat kürzlich die neuen Zahlen für den deutschen Abfall- und -import vorgelegt. Danach ist die Menge der im Jahr 2003 importierten genehmigungspflichtigen Abfälle mit 4,9 Millionen Tonnen – wie bereits in den Jahren zuvor – erneut deutlich gestiegen. Gegenüber dem Jahre 2002 wurden eine Million Tonnen Abfälle mehr importiert. Damit hat sich die Prognose des Umweltbundesamts bestätigt. Der Export genehmigungspflichtiger Abfälle – er betrug 0,9 Mio. Tonnen – ist dagegen in den vergangenen Jahren in der Tendenz fallend.

Aus der Prognose für das Jahr 2004 schließt das Umweltbundesamt, dass immer noch keine Sättigung des Marktes bei Importen erkennbar ist. Beim Export wird erwartet, dass die Millionengrenze wieder überschritten wird. Fünf Monate nach dem Beitrittstermin der neuen EU-Mitgliedstaaten hat die neue Rechtslage noch nicht zu auffälligen Veränderungen bei der Ausfuhr in oder die Einfuhr aus diesen Staaten geführt.

Importiert wurden beispielsweise 1,7 Mio. t gemischte Materialien wie Sortierreste und gemischte Verpackungsabfälle, 470.000 t behandeltes Holz, 310.000 t Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen, 260.000 t Klärschlamm, 270.000 t Schlacken aus der Eisen- und Stahlindustrie, 270.000 t Hühnertrockenkot, 150.000 t Rückstände aus der Aluminiumerzeugung, 50.000 t Altöl sowie 100.000 Tonnen gemischter Hausmüll. Ursprungsländer dieser Abfälle sind vor allem die Niederlande (2,6 Mio. t) und Belgien (600.000 t). Die Einfuhr aus nicht-europäischen Staaten ist dagegen mit rund 10.000 t gering.

Exportiert wurden unter anderem 310.000 t behandeltes Holz, 180.000 t Schlacken mit gefährlichen Inhaltsstoffen, 90.000 t Rückstände aus der Rauchgasreinigung und 35.000 t gemischter Hausmüll. Hauptabnehmerländer sind Frankreich (300.000 t) sowie Italien (210.000 t). Der Export in nicht-europäische Staaten ist sehr gering. Der Export in weniger entwickelte Länder ist seit 1998 verboten.



Entwicklung der notifizierungspflichtigen Abfallexporte und -importe von 1995 bis 2003 mit Prognose für 2004

[PK]

## Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

### Phosphorgewinnung aus Abfällen

Die Diskussion über Schadstoffeinträge durch Klärschlämme hat dazu geführt, dass die Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft mittlerweile rückläufig ist. Künftige rechtliche Regelungen werden aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung stark einschränken. An Stelle der Verwertung auf Flächen werden erhebliche Klärschlammengen zu beseitigen sein. Das heißt, die Klärschlämme werden in Verbrennungsanlagen zu behandeln oder auch in mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlagen auf eine umweltverträgliche Ablagerung vorzubereiten sein.

Die in Klärschlämmen (und kommunalen Abwässern) enthaltenen Pflanzennährstoffe, insbesondere Phosphor, leisten andererseits einen nennenswerten Beitrag zur Düngung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen. Nach überschlägigen Schätzungen könnten durch die im kommunalen Abwasser und Klärschlamm enthaltenen Phosphoranteile rund 20 % des Phosphorbedarfs der Landwirtschaft gedeckt werden. Da Phosphat eine weltweit knappe Ressource darstellt, macht es Sinn, eine Rückgewinnung dieses für das Pflanzenwachstum unentbehrlichen Düngestoffs zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben daher eine gemeinsame Förderinitiative „Kreislaufwirtschaft für Pflanzennährstoffe – insbesondere Phosphor“ ins Leben gerufen. Es sollen Verfahren zur Gewinnung von Phosphor nicht nur aus kommunalen Abwässern und Klärschlämmen, sondern auch aus Tier- und Knochenmehlen berücksichtigt werden. Denn auch Tier- und Knochenmehle enthalten große Mengen an Phosphor, die derzeit noch beseitigt und nicht verwertet werden. Darüber hinaus auch die Rückgewinnung anderer Nährstoffe geprüft werden.

Einzelheiten zu dem Förderprogramm sind den Internetveröffentlichungen der beiden Ministerien zu entnehmen ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) und [www.bmu.de](http://www.bmu.de)).

[PK]

### Sondermüll in Hausmüllverbrennungsanlagen

- Laut einer im Auftrag des Bundesverbandes Deutscher Sonderabfallverbrennungsanlagen erstellten Studie der Prognos AG werden in Deutschland große Mengen gefährlicher Abfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen verbrannt. Die Studie kommt zu folgenden Ergebnissen:
- Insgesamt wurde im Jahr 2002 eine Menge von rund 201.000 Mg an gefährlichen Abfällen einer

Entsorgung in deutschen Hausmüllverbrennungsanlagen (MVA) zugeführt.

- Rund 42 % der in MVA entsorgten gefährlichen Abfälle sind in Nordrhein-Westfalen erzeugt worden. Es folgen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen mit einem Anteil zwischen 7 und 12 %. In den neun Bundesländern zusammen sind lediglich 15 % der in MVA entsorgten gefährlichen Abfälle angefallen.
- Der größte Teil der in deutschen MVA behandelten gefährlichen Abfälle wurde in Hausmüllverbrennungsanlagen im Land Nordrhein-Westfalen verbrannt (knapp 143.000 Mg bzw. rund 72 %). Darüber hinaus wurden in Hessen und im Freistaat Bayern jeweils rund 18.000 Mg an gefährlichen Abfällen in den Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt. Bei allen anderen Bundesländern waren es deutlich unter 10.000 Mg.
- Insgesamt sind 146 unterschiedliche Abfallarten im Jahr 2002 in deutschen MVA verbrannt worden. Die verunreinigten Verpackungsabfälle (AVV 15 02 02 und 15 01 10) haben mit zusammen knapp 66 % der entsorgten Gesamtmenge den größten Anteil an den in MVA verbrannten gefährlichen Abfällen. Bauabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Gruppe 17 des AVV-Abfallartenkataloges) kommen zusammen auf rund 11 % der Gesamtmenge, während Farb- und Lackabfälle (Gruppe 8 des AVV-Abfallartenkataloges) rund 5 % der verbrannten Gesamtmenge gefährlicher Abfälle ausmachen.

Darüber hinaus sind noch die vorgemischten Abfälle der Gruppe 19 mit mindestens einem gefährlichen Abfall als Bestandteil zu erwähnen. Sie haben einen Anteil von 7 % an der in MVA verbrannten Gesamtmenge.

[PK]

### Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung

Im Auftrag der UMK wurde der im Mai 2003 vorgelegte Bericht Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung zum dritten Mal fortgeschrieben. Dazu wurden erneut die Abfalldaten und die Kapazitäten der vorhandenen und geplanten gesetzeskonformen Entsorgungsanlagen in den Ländern abgefragt. Die Auswertung zeigt, dass sich bei 12 Ländern zum Teil erhebliche Veränderungen gegenüber der letzten Fortschreibung ergeben haben.

Bei den Abfallmengen ist die Siedlungsabfallmenge geringfügig zurückgegangen, während die heizwertreiche Fraktion aus MBA-Anlagen um knapp 500.000

Mg/a angestiegen ist. Die HMV-Kapazitäten sind insbesondere wegen des Verzichts auf einige Projekte geringer geworden, wobei der Rückgang bei den verfügbaren HMV-Kapazitäten mit knapp 500.000 Mg/a größer ist als bei der Gesamtkapazität (verfügbar + geplant) mit ca. 200.000 Mg/a. Die Gesamtkapazität der MBA hat dagegen um ca. 700.000 Mg/a zugenommen. Die verfügbare Kapazität kann sogar einen Zuwachs von fast 1,2 Mio. Mg/a verzeichnen. Nach wie vor befinden sich verschiedene Anlagen zum Teil noch in der Planungs- oder Genehmigungsphase bzw. liegen Ausschreibungsergebnisse noch nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten:

1. Dem Gesamtaufkommen an Abfällen aus Haushalten (graue Tonne einschließlich Sperrmüll) stehen im Jahr 2005 rechnerisch ausreichende Behandlungskapazitäten in HMV und MBA gegenüber. Das schließt nicht aus, dass teilträumlich Entsorgungsengpässe auftreten können.
2. Auch bei der zusätzlichen Einbeziehung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur Beseitigung ergibt sich noch ein Kapazitätsüberschuss. In welchem Umfang den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Jahr 2005 solche Abfälle überlassen werden, ist offen.
3. Unter Berücksichtigung der Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen (MBA) ergibt sich ein Bedarf an thermischer Behandlungskapazität, der nicht durch verfügbare und geplante HMV gedeckt werden kann.
4. Ein zusätzlicher Behandlungsbedarf ergibt sich durch Gewerbeabfälle zur Verwertung. Dieser Bedarf kann derzeit nur in geringem Maße durch verfügbare Mitverbrennungskapazitäten gedeckt werden.
5. Allerdings wird der Einsatz von Siedlungsabfällen in industriellen Feuerungsanlagen von den Anlagenbetreibern teilweise sehr restriktiv gehandhabt, da Zusammensetzung und Konsistenz des aufbereiteten Abfalls im Gegensatz zu den hohen Qualitätsanforderungen an den Brennstoff steht. Um diesem Umstand gerecht zu werden und eine gleichbleibende Qualität kontinuierlich liefern zu können, ist ein hoher Aufbereitungsstandard notwendig.

Der Bericht sowie alle Fortschreiben können im Internet eingesehen und herunter geladen werden ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de) → Aktuelles)

[PK]

### Analyse von Kohlenwasserstoffen

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat eine neue Richtlinie "Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen - Untersuchungs- und Analysestrategie" (Kurzbezeichnung KW/04) erarbeitet und als Mitteilung 35 veröffentlicht. Sie wurde per Umlaufbeschluss von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen und der Veröffentlichung wurde zugestimmt. Sie steht im Internet

zur Einsicht und zum Download bereit ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de) → Mitteilungen/Übersicht).

[PK]

**GENTECHNOLOGIE IST DIE ANTWORT  
WAS ABER WAR DIE FRAGE?**

Die kritische Zeitschrift zur Gentechnologie  
Unterstützen Sie die Gentechnik-Opposition mit einer Mitgliedschaft oder einem Abo des Gen-ethischen Informationsdienstes (GID)

**SCHNUPPER-ABO FÜR EIN HALBES JAHR - NUR 15 €**  
 Probeheft: 3,50 €  
 Einzelheft: 6,50 € plus Porto

**JAHRESABO**  
 Einzelperson 42 €  
 Organisation 84 €

**GID**  
 Gen-ethischer Informationsdienst (GID),  
 Brunnenstraße 4, 10969 Berlin  
 Telefon 030/685 70 73 · Fax 030/684 11 83  
[gid@gen-ethisches-netzwerk.de](mailto:gid@gen-ethisches-netzwerk.de) · [www.gen-ethisches-netzwerk.de](http://www.gen-ethisches-netzwerk.de)

### AutorInnenliste

**Miriam Dross**, wissenschaftlicher Mitarbeiterin im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt,  
E-Mail: [m.dross@oeko.de](mailto:m.dross@oeko.de)

**Peter Gebhardt**, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, Lollar-Salzböden  
E-Mail: [gebhardt.p@t-online.de](mailto:gebhardt.p@t-online.de)

**Dr. Wilfried Kühling**, Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Sprecher des Bundesarbeitskreises Immissionsschutz des BUND  
E-Mail: [w.kuehling@web.de](mailto:w.kuehling@web.de)

**Peter Küppers**, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt, und Leiter der KGV,  
E-Mail: [p.kueppers@oeko.de](mailto:p.kueppers@oeko.de)

**Philipp Mimkes**, Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V., Düsseldorf  
E-Mail: [CBGnetwork@aol.com](mailto:CBGnetwork@aol.com)

## Abbau von Bürgerrechten und Umweltstandards Gesetzesentwurf des Bundesrats

Peter Küppers

Der Bundesrat hat kürzlich einen Gesetzesentwurf zum Bürokratieabbau in den Bundestag eingebracht.<sup>1</sup> Laut Pressemitteilung 243/2004 v. 26.11.2004 sollen damit in einer Vielzahl von Lebensbereichen unnötige Vorschriften abgeschafft und gesetzliche Anforderungen gelockert werden. Die geplanten Änderungen und Aufhebungen betreffen mehr als 20 Gesetze und Verordnungen. Hierzu gehören u.a.

- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG),
- die Nachweisverordnung (NachwV),
- die Altholzverordnung (AltholzV),
- die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV),
- die Transportgenehmigungsverordnung (TgV)
- die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Wie so oft verbirgt sich hinter dem gewünschten Abbau von Bürokratie auch der Abbau von Bürgerrechten und Umweltstandards. Aufgrund der sehr umfangreichen geplanten Veränderungen werden im Folgenden nur einige der wichtigsten kurz dargestellt.

### BImSchG und 9. BImSchV

Die einschneidendste Veränderung betrifft den Erörterungstermin bei Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Hier soll es den Ländern überlassen bleiben, ob überhaupt noch Erörterungstermine stattfinden sollen. Begründet wird dies wie folgt:

*„Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren findet bislang eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich eines Erörterungstermins statt, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern erörtert werden. Der Erörterungstermin als*

*Bestandteil des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich nicht in allen Ländern bewährt. Den Ländern, denen die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren obliegt, soll es deshalb ermöglicht werden, den Erörterungstermin für ihren Bereich abzuschaffen.*

[...]

*Die Abschaffung des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entlastet die Antragsteller von erheblichen Kosten, beschleunigt das Verfahren und reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.“*

### UVPG

Hier sollen zahlreiche Änderungen in fast allen Bereichen erfolgen, mit dem Ergebnis, dass weniger Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere aber weniger Einzelfallprüfungen durchgeführt werden. Diese Änderungen betreffen u.a. genehmigungsbedürftige Anlagen (Änderung der Schwellenwerte), vor allem aber Straßenbauvorhaben und andere Verkehrsprojekte. Außerdem soll auch hier die Durchführung eines Erörterungstermins den Ländern überlassen bleiben.

### KrW-/AbfG und Verordnungen

Wie schon bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren soll auch bei den abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Deponien) die Durchführung eines Erörterungstermins dem jeweiligen Landesrecht überlassen bleiben. Weiterhin sollen in bestimmten Fällen nur noch Plangenehmigungen (ohne Beteiligung der Öffentlichkeit) stattfinden und eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden.

Die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung sowie die Transportgenehmigungsverordnung sollen aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der AbfKoBiV entfällt die Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen für bestimmte gewerbliche Abfallerzeuger. Die Transportgenehmigungspflicht wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Mit diesen Änderungen sind Änderungen der Nachweisverordnung verbunden.

Nach Altholzverordnung muss das Personal, das die Zuordnung eines Altholzes zu einer bestimmten

<sup>1</sup> BR-Drs. 709/04 (Beschluss) v. 26.11.2004.

Kategorie vornimmt, seine Sachkunde zwingend durch betriebliche Einarbeitung erhalten. Die Erlangung der Sachkunde soll nunmehr nur noch durch betriebliche Einarbeitung erfolgen. Gleiches soll für die Sachkunde des Personals von Entsorgungsfachbetrieben eingeführt werden.

Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes betrifft die Führung der Wasserbücher. Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, in diese Einsicht zu nehmen, um z.B. über bestehende Erlaubnisse und Bewilligungen für Gewässernutzungen (z.B. Abwasserreinleitungen und Wasserentnahmen) Kenntnis zu erlangen. Laut Gesetzentwurf soll es den Ländern überlassen werden, ob weiterhin Wasserbücher geführt werden.

### Fazit

Anhand der wenigen Beispiele ist schon zu erkennen, dass diese „Entbürokratisierungsvorschläge“ zahlreiche Verschlechterungen bei den Bürgerrechten und den Umweltstandards bedeuten.

Dies hat auch Bundesumweltminister Trittin so gesehen<sup>2</sup>: *„Die Vorschläge der Bundesratsmehrheit sind eine Mogelpackung. Sie zielen vor allem darauf, Umweltstandards zu senken und Bürgerrechte abzubauen. Das ist mit der Bundesregierung nicht zu machen. Auf Vorschlag des Bundesumweltministers hat das Bundeskabinett diese Gesetzesinitiative des Bundesrates dann auch abgelehnt. Dem Deutschen Bundestag wurde von der Bundesregierung empfohlen, die Bundesratsinitiative für das so genannte "Gesetz zum Bürokratieabbau" ebenfalls abzulehnen.“*

### Weitere Entschließung des Bundesrats

Der eingebrachte Gesetzentwurf reicht dem Bundrat aber nicht. In einer Entschließung fordert er weitere Erleichterungen<sup>3</sup>, z.B.

- Deregulierung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zusätzliche Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Harmonisierung und Vereinfachung von Abfall- und Düngerecht sowie
- Erleichterungen beim Entsorgungsnachweis von Abfällen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau könne nach Auffassung des Bundesrats nur ein erster Schritt zur Deregulierung der 4. BImSchV und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Ein zusätzliches, bislang nicht ausgeschöpftes Deregulierungspotenzial ergäbe sich dann, wenn die 4. BImSchV auf das europarechtlich zwingend erforderliche Maß zurückgeführt werde und die

dadurch möglichen zusätzlichen Erleichterungen im UVPRecht nachvollzogen würden. Die Bundesregierung solle daher die 4. BImSchV und im Zusammenhang damit auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neu fassen.

Nach Meinung des Bundesrats führt das derzeitige Regelwerk für eine Bioabfallverwertung im landwirtschaftlichen Bereich beispielsweise in Form der Bioabfall- sowie Dünge- und Düngemittelverordnung oder des Veterinärrechts im Vollzug bei den Abfallerzeugern, aufbringenden Landwirten und Überwachungsbehörden zu Problemen. Die Bundesregierung solle daher nicht nur bezüglich der zu Grunde liegenden Düngekonzeption, sondern insgesamt bezüglich aller relevanten abfall-, dünge- und veterinärrechtlichen Regelungen die Vollzugsfähigkeit in den Ländern gewährleisten. Dabei solle sie insbesondere in der Bioabfallverordnung, durch eine Vereinfachung und Harmonisierung der Vorschriften, wie beispielsweise durch die Einführung von Öffnungsklauseln für eine Ausweitung des Beurteilungs- und Ermessensspielraumes der zuständigen Abfallrechtsbehörden, eine flexiblere und die dynamischen Verwertungsprozesse in diesem Bereich besser berücksichtigende Vollzugshandhabung ermöglichen.

Nach der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung ist ein Gemisch aus Siedlungsabfällen wie Papier, Glas, Kunststoffen und ähnlichen Fraktionen bei der Verwertung durch das Führen eines entsprechenden (vereinfachten) Entsorgungsnachweises überwachungsbedürftig. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Bundesregierung die Überwachungsbedürftigkeit aufheben solle, in dem der Abfallschlüssel "20 03 01" mit der Abfallbezeichnung "gemischte Siedlungsabfälle" in der Anlage zur Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung gestrichen wird.

### Genehmigungsbescheide gesucht !

Die KGV wertet immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aus, vor allem hinsichtlich der Luftreinhaltung. Um dies tun und über die Ergebnisse informieren zu können, sind wir auf die Mithilfe derjenigen angewiesen, die Genehmigungsbescheide haben oder bekommen, sei es aufgrund der Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren oder aufgrund eines Antrags nach dem UIG.

**Wir möchten daher alle bitten, uns immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aller Anlagen außer Massentierhaltungsanlagen zuzusenden.**

Auf Wunsch kopieren wir die Genehmigungsbescheide auch selbst und schicken die Originale zurück.

Vielen Dank!

<sup>2</sup> BMU: Pressemitteilung 003/05 v. 12.01.2005.

<sup>3</sup> BR-Drs. 710/04 (Beschluss) v. 26.11.2004.

## Neues Bundes-Umweltinformationsgesetz

Pünktlich zum Ablauf der Umsetzungsfrist Mitte Februar 2005 tritt das neue Bundes-Umweltinformationsgesetz (UIG) in Kraft<sup>1</sup>. Das neue UIG setzt die Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union von 2003 um. Es gewährt Bürgern grundsätzlich einen Zugang zu Umweltinformationen. Dazu gehören Informationen über den Zustand der Umwelt genauso wie Maßnahmen, die zum Schutz der Umwelt ergriffen werden oder sich nachteilig auf die Umwelt auswirken. Ein Informationsanspruch besteht auch über wirtschaftliche Analysen auf deren Grundlage umweltrelevante Maßnahmen getroffen werden.

Neu ist, dass Bürger nicht nur Behörden Fragen stellen können, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch Privaten. Diese sind auskunftspflichtig, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei unter behördlicher Kontrolle stehen. Damit können Anfragen über Umweltbelange auch an Abfallentsorger, Energie- und Wasserversorger oder die Bahn gestellt werden.<sup>2</sup> Leider ist das UIG jedoch auf Bundesbehörden und Unternehmen unter Kontrolle des Bundes beschränkt. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie ist deshalb erforderlich, dass alle 16 Bundesländer Umweltinformationsgesetze schaffen bzw. ihre bestehenden Gesetze anpassen. Dies müsste eigentlich bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist im Februar geschehen, was jedoch unrealistisch ist, so dass Deutschland wegen der nicht vollständigen Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren droht. Bei der Länderumsetzung besteht außerdem die Gefahr, dass die Informationsrechte in jedem Land unterschiedlich gestaltet werden.

Für die Auskunftspflicht wurden enge Fristen festgelegt: Anfragen sind innerhalb eines Monats zu beantworten. Ausnahmsweise hat die Behörde zwei Monate Zeit, wenn es sich um komplexe Informationen handelt.

Ein Antrag auf Umweltinformationen kann zum „Schutz öffentlicher Belange“ abgelehnt werden. Dazu zählen beispielsweise die Verteidigung und bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Geschützt werden auch vertrauliche Beratungen und laufende Gerichtsverfahren. Anträge können außerdem abgelehnt werden, wenn sie offensichtlich missbräuchlich sind, also die Behörde nur sinnlos beschäftigen sollen, oder sich auf nicht aufbereitete Daten beziehen. In der Praxis wird es vor allem da-

rauf ankommen, wie diese Ablehnungsgründe ausgelegt werden, da sie fast alle mit einer Interessenabwägung verbunden sind.

Das Gesetz enthält auch Vorschriften darüber, dass die Öffentlichkeit aktiv mit Informationen über die Umwelt versorgt werden soll. Relativ hoch können allerdings nach wie vor die Kosten sein, die ein Bürger zu tragen hat, wenn er eine Anfrage stellt. Bis zu 500 Euro darf die Behörde für eine Auskunft verlangen.

Das neue Umweltinformationsgesetz stellt gegenüber dem alten einen Fortschritt dar. So wurde im Anwendungsbereich der Ausnahmen zum Umweltinformationsanspruch die Interessenabwägung neu eingeführt. Überwiegt also das öffentliche Interesse an der Herausgabe der Information gegen das Einzelinteresse an der Verweigerung, muss der Zugang gewährt werden. Insbesondere wurde klar gestellt, dass Informationen über Emissionen in die verschiedenen Umweltmedien beispielsweise nicht mehr unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallen. Weitere Verbesserungen ergeben sich durch die neue verkürzte Fristenregelung sowie durch die Ausdehnung der informationspflichtigen Stellen.

Schade ist allerdings, dass dieses Gesetz kaum genutzt werden kann, da es nur für den Bund und seine „Behörden“ gilt. Die praktische Umsetzung des Umweltrechts erfolgt aber durch die „Landesbehörden“ in den einzelnen Bundesländern, so dass die relevanten Informationen nur dort zu bekommen sind.

[Miriam Dross, Peter Küppers]

### UIG: Bundesregierung lehnt die meisten Änderungswünsche des Bundesrats ab

Die Bundesregierung hat 12 der 16 Änderungsvorschläge des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes abgelehnt. Die abgelehnten Vorschläge betreffen u.a. die Ausführungen

- darüber, wann eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen verfügt (§ 2 Abs. 3),
- über die Wahl des Informationszugangs (§ 3 Abs. 2) sowie
- über die Antragsablehnung, die Ablehnungsgründe (§ 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2) und den Schutz sonstiger Belange (§ 9 Abs. 1).

Alle die es genau wissen wollen finden die Stellungnahme des Bundesrats und die Antworten der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 15/3680 v. 03.09.2004 (Internet: <http://dip.bundestag.de/btd/15/036/1503680.pdf>)

[PK]

<sup>1</sup> Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel v. 22.12.2004, BGBl. I Nr. 73, S. 3704-3710.

<sup>2</sup> Siehe ausführlich: Schrader, C.: Private Stellen als Verpflichtete nach der neuen Umweltinformations-Richtlinie, KGV-Rundbrief 1/2004, S. 18-24.

### Informationsfreiheitsgesetz in den Bundestag eingebracht

Wie bereits 1998 in der ersten Koalitionsvereinbarung von SPD und Grünen vorgesehen, wurde nunmehr ein Informationsfreiheitsgesetz auf den Weg gebracht. Deutschland ist eines der weniger Länder in Europa, das keinen Zugang zu amtlichen Informationen gewährt. Mit dem jetzt in den Bundestag eingebrachten Gesetzesentwurf der Fraktionen soll sich das ändern. Allerdings bleibt bereits der Entwurf deutlich hinter den Erwartungen zurück.

Enttäuschend ist vor allem die lange Liste mit Ausnahmen, die einen großen Teil des Gesetzesentwurfs ausmacht. Dabei sind nicht nur ganze Bereiche wie die Nachrichtendienste und die Bundeswehr aus der Auskunftspflicht ausgenommen worden. Die Ausnahmen sind zudem so schwammig formuliert worden, dass es ein Leichtes sein wird, Anfragen abzuweisen. So ist es bereits ausreichend, wenn ein Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf eine Reihe von Schutzgütern wie die

internationalen Beziehungen, die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit oder die Aufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regierungsbehörden haben könnte. Bislang nicht genau geregelt ist außerdem wie hoch die Gebühren sein werden, die die Behörde für die Auskunftserteilung erheben darf.

Auch in den Stellungnahmen der Parteien und des Innenministers zum Gesetzesentwurf wird deutlich, dass es in Deutschland noch ein weiter Weg ist, bevor mit der Tradition des „Amtsgeheimnisses“ gebrochen wird. Die Vorstellung, dass Verwaltungshandeln grundsätzlich transparent gestaltet werden sollte und das Informationsfreiheit eine Voraussetzung für demokratisches Handeln der Bürger ist, scheint schwer vermittelbar zu sein.

Dies wird schon daran ersichtlich, dass eine öffentliche Diskussion über den Gesetzesvorschlag nicht stattfindet und dieser auf nicht öffentlich zugänglich war, bevor er Ende Dezember in den Bundestag eingebracht wurde.

[MD]

# Mit BAYER-Aktien gegen Konzernwillkür

Mit den Aktien-Stimmrechten vieler KleinaktionärInnen konfrontieren wir Vorstand, Aufsichtsrat und die Öffentlichkeit mit den Kehrseiten der BAYER-Gewinne: Umweltzerstörung, Verletzung von Menschenrechten, sozialer Kahlschlag, Ausbeutung, politischer Machtmißbrauch.

Falls auch Sie BAYER-Aktien besitzen, überlassen Sie die Stimmrechte nicht den Banken. Übertragen Sie Ihre Stimmrechte uns. Treten Sie mit uns ein für soziale Sicherheit, Umweltschutz und Menschenrechte.

**Informationen  
abfordern, jetzt!**  
CBGnetwork@aol.com

Wegen unseres konsequenten Widerstands gegen KonzernMacht wird uns jede Förderung verweigert.  
Wir setzen gegen die Macht des Konzerns die Solidarität der Menschen. GLS-Bank 8016 533 000 BLZ 430 609 67



**Coordination gegen BAYER-Gefahren**  
**Coordinazione contro i pericoli derivanti dalla BAYER**  
**Coordinadora contra los peligros de la BAYER**  
**Coordinacao em contra dos perigos da BAYER**  
**Coordination contre les dangers liés à BAYER**  
**Coordination against BAYER-Dangers**

**Spenden.  
STICHWORT BAYER  
abonnieren.  
Mitglied werden.**

Postfach 15 04 18 40081 Düsseldorf  
Fon 0211-33 39 11 Fax 0211-33 39 40

**www.CBGnetwork.org**

---

Ja, ich möchte mehr Informationen.

Ja, ich abonniere Stichwort BAYER für 30 Euro im Jahr

Ja, die CBG braucht Rückenstärkung, ich werde Mitglied (SWB-Abo ist im Beitrag enthalten).  
Mein Beitrag soll betragen (mind. 5 Euro monatl.) ..... Euro im Jahr  
Bitte abbuchen  monatlich  vierteljährlich  
 halbjährlich  jährlich

Ja, ich spende ..... Euro

Ich besitze BAYER-Aktien und möchte meine Stimmrechte den Kritischen-AktionärInnen übertragen.

Name, Vorname

Straße, Nr.  PLZ, Ort

ForiFax  Konto-Nr.

Bankleitzahl  Geldinstitut

Datum/Unterschrift  Beruf  Geburtsjahr

eMail

Für Abo, Beitrag und/oder Spende nebenstehende Lastschrift ausfüllen.

## 63. Umweltministerkonferenz *Themen und Ergebnisse*

Am 4. und 5. November haben sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorinnen und -senatoren zur 63. Umweltministerkonferenz (UMK) in Niedernhausen getroffen. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet:

[www.umweltministerkonferenz.de/start.php](http://www.umweltministerkonferenz.de/start.php) → Dokumente → UMK-Dokumente.

### **Vereinfachung des abfallrechtlichen Überwachungsverfahrens**

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Bundes bekräftigte die UMK ihren Beschluss der 61. UMK, Top 32, und begrüßte eine schnelle Umsetzung der Vereinfachungsvorschläge zur abfallrechtlichen Überwachung. Der Bund wurde gebeten, die Rechtssetzungsverfahren zügig einzuleiten. Dabei sei die elektronische Form der Verbleibskontrolle (Begleitscheine) möglichst zügig einzuführen. Auf bereits entwickelten Systemen zur elektronischen Verbleibskontrolle und Vorarbeiten zur qualifizierten elektronischen Signatur sei in größt möglichem Umfang aufzubauen. Unterstützung bei der rechtlichen Umsetzung wurde zugesagt, um sicherzustellen, dass

- die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft als auch die Vollzugsbehörden nachhaltig entlastet würden,
- die Effizienz der Überwachung durch die Einführung der elektronischen Form im Nachweisverfahren erhöht werde,
- die bereits zunehmend praktizierte Nachweisführung in elektronischer Form möglichst frühzeitig auf ein rechtssicheres, bundeseinheitliches Anforderungsprofil ausgerichtet werde,
- mit Hilfe des künftigen Kommunikationssystems auch die Abwicklung von nationalen, EU- und internationalen Berichtspflichten vereinfacht werden könnten.

Außerdem setzte sich die UMK dafür ein, dass

- die Gesetzgebungsvorschläge nicht mit außerhalb der abfallrechtlichen Überwachung liegenden Änderungsvorschlägen befrachtet werden und
- die Maßnahmen zur Einführung der elektronischen Form im praktischen Vollzug bereits parallel zu den Rechtssetzungsverfahren in enger Kooperation zwischen Bund/Ländern und betroffener

Wirtschaft vorbereitet und rechtzeitig umgesetzt, insbesondere die finanziellen und haushaltsrechtlichen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

Der Bund wurde daher gebeten, die Länder weiterhin in die fachliche Vorbereitung und Begleitung der Rechtssetzungsverfahren, insbesondere in die anstehende Erarbeitung der Datenschnittstellen („elektronische Formulare“), einzubinden und die fachliche Koordinierung dieser Arbeiten und der parallelen Vollzugsvorbereitungen zu übernehmen.

Bayern legte Wert auf die Feststellung, dass die beabsichtigte Entwicklung des Entsorgungsnachweisverfahrens auf EDV-Basis und dessen Integration in das gesamte elektronische Nachweisverfahren die – vom Umfang und den Kontrollmöglichkeiten bedeutendere und heute schon grundsätzlich mögliche – rasche Einführung und Nutzung des Begleitscheinverfahrens in elektronischer Form auf Länder- und Bundesebene nicht verzögern dürfe.

Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen erklärten, der Vorschlag Bayerns, ab 2008 lediglich die elektronische Form der Verbleibskontrolle (Begleitscheine) einzuführen und erst in einem zweiten Schritt bis 2010 die Integration der Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweise) vorzusehen, widerspreche der in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe gefundenen Lösung sowie dem Ergebnis der Anhörung der Fachebene der Wirtschaftsverbände. Danach sollen einheitliche Einführungsfristen für die elektronische Form der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine vorgesehen werden, um ein Nebeneinander von elektronischer Form und Papierform auszuschließen beziehungsweise schnellstmöglich zu beenden. Nur so ließen sich kostengünstig und zügig durchgreifende Deregulierungserfolge erreichen.

Niedersachsen und Sachsen wollten den Erläuterungsbericht des Bundes mit folgenden Protokollklärungen versehen haben:

- Die zentralen Stellen der Länder erhalten die Option, ihre Aufgaben durch direkten elektronischen Datenaustausch mit Abfallerzeugern, Transporteuren und Entsorgern sowie untereinander bzw. mit Providern anderer Systemanbieter ohne Einschaltung der zentralen Koordinierungsstelle mit eigenen Programmen vorzunehmen.
- Die Forderung an die Länder, die zur Einführung der elektronischen Form im abfallrechtlichen Nachweisverfahren finanziellen und haushälterischen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, steht unter dem Vorbehalt der landeshaushälterischen Möglichkeiten im Einzelfall.

### Verwertung von mineralischen Abfällen

Die UMK nahm den Bericht der LAGA und die Fortschreibung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ um den Teil II.1.2 „Bodenmaterial“ („Technische Regeln Boden“) und Teil III „Probenahme und Analytik“ zur Kenntnis.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erklärten, dass sie die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ in ihren Ländern veröffentlichen und in den Vollzug übernehmen würden. Sie bedauerten, dass der über die UMK bisher stets erzielte Kompromiss für den notwendigen bundeseinheitlichen Vollzug bei der Verwertung mineralischer Abfälle nicht erreicht werden konnte.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz baten den Bund, in Abstimmung mit den Ländern zeitnah eine Verordnung zur Verwertung von mineralischen Abfällen zu erarbeiten, in der die stoffliche Verwertung von Bodenaushub, Bauschutt, Schlacken und Aschen sowie von sonstigen mineralischen Abfällen allgemeingültig und rechtsverbindlich geregelt werde.

Die Länder Bayern und Baden-Württemberg waren der Auffassung, dass eine Harmonisierung der Technischen Regeln der LAGA mit bodenbezogenen Werteregelungen, insbesondere mit den Geringfügigkeitsschwellenwerten nicht erreicht worden sei. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA seien bislang nicht mit Anwendungsregeln verknüpft und es würde keine Beziehung zu den Zuordnungswerten der Technischen Regeln hergestellt.

### Zukunftsfähiges EMAS

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder baten das BMU, mit Unterstützung der Länder die in Deutschland praktizierte Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) im Hinblick auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit auf der Basis der bisherigen Praxis in Deutschland im Vergleich zur Umsetzung der EU-Verordnung in den anderen Mitgliedstaaten und der dort geübten Verfahrensweise zu überprüfen. Die Überprüfung sowie daraus sich ergebende Verbesserungs- beziehungsweise Änderungsvorschläge sollten sich an dem Ziel orientieren, dass EMAS als inhaltlich bestes und umfassendstes Umweltmanagementsystem ohne dauerhafte staatliche Unterstützung bestehen könne. Dazu sei besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten, wie das deutsche System schlanker, flexibler und vor allem kostengünstiger für die

teilnehmenden Organisationen gestaltet werden könne, ohne inhaltliche Abstriche an der Qualität zu machen. Dabei seien sowohl die für die Einführung als auch für die Aufrechterhaltung des Systems entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Außerdem wurde der Bund gebeten, bei der in Vorbereitung befindlichen Novellierung der EU-Verordnung eine Vereinfachung der Vorgaben anzustreben. Dabei sollten hemmende Vorschriften gestrichen und Öffnungsklauseln für die Erprobung von Neuerungen eingeführt werden.

Die Länder Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz waren nicht der Auffassung, dass das Umweltmanagementsystem EMAS allein das inhaltlich beste und umfassendste Umweltmanagementsystem sei. Sie traten dafür ein, das Europäische Umweltmanagement EMAS und das globalgültige Umweltmanagementsystem ISO 14001 gleichermaßen zu unterstützen.

### EU – Bodenschutzstrategie

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder baten den Bund, bei der Entwicklung der EU-Bodenschutzstrategie nachstehende Ziele zu verfolgen:

- In bestehende und noch zu entwickelnde EU-Umweltbestimmungen seien bodenschutzrelevante Ziele und Maßnahmen zu integrieren.
- Eine Monitoring-Richtlinie zur einheitlichen Erfassung und Bewertung von Böden und ihren Veränderungen, die sich auf die bestehenden Systeme stütze, sei erforderlich.
- Gleichwertige Methoden und Standards seien für die Bewertung schädlicher Bodenveränderungen zu entwickeln. Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen sollten nach EU-weit einheitlichen Grundsätzen erfolgen.
- Die sparsame Flächeninanspruchnahme und das Flächenrecycling seien in die Bodenschutzstrategie zu integrieren und mit einer eigenen Mitteilung auszuführen.
- Es sollte angestrebt werden, die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme als einen wesentlichen Nachhaltigkeitsindikator in das Monitoring aufzunehmen.
- Die integrative Bodenschutzstrategie sollte vor dem Hintergrund allgemeiner Kostenentwicklungen den finanziellen Aufwand für Sanierungen ebenso berücksichtigen wie ökonomische Sanierungsinstrumente.
- Die EU-Bodenschutzstrategie dürfe in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu einer Verschlechterung des erreichten Standards führen.

Die Länder Bayern, Hessen und Thüringen erklärten, dass keine EU-Bodenschutz-Rahmenrichtlinie ange-

strebt werden dürfe, die den Grundsätzen der Deregulierung und Subsidiarität widerspreche.

### Neustrukturierung der UMK

Die finanziellen Engpässe bei den Ländern sowie beim Bund und die knapper werdenden Personalressourcen zwangen auch die Umweltministerkonferenz dazu, ihre Arbeitsgremien auf den Prüfstand zu stellen.

Ergebnis: Sie beschloss, anstelle der bisherigen zwölf Arbeitsgremien nur noch acht Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Dabei wurden die Aufgaben teilweise übertragen: Die acht verbleibenden Gremien sind:

1. Bund/Länder Arbeitgemeinschaft für Immissionsschutz. Integration der Arbeitsgruppe „Umwelt

und Verkehr“, soweit immissionsschutzbezogene Themen des Verkehrs zu behandeln sind.

2. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit,
3. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser,
4. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung,
5. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall,
6. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz,
7. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik,
8. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Nachhaltige Entwicklung“.

[PK]

## Kanada: Umweltministerium warnt BAYER "Unternehmen halten sich nicht an Gesetze"

Philipp Mimkes

Das Umweltministerium der kanadischen Provinz Ontario hat in zwanzig Chemie-Werken Verstöße gegen die Umwelt-Gesetzgebung des Landes festgestellt. Vier der bemängelten Anlagen gehören zum BAYER-Konzern. Im vergangenen Jahr waren aus mehreren Werken in Sarnia/Kanada giftige Chemikalien ausgetreten, woraufhin das Ministerium intensive Kontrollen angeordnet hatte.

Leona Dombrowsky, Umweltministerin von Ontario, ist sauer: "Einige dieser Unternehmen halten sich nicht an die Gesetze. Wir werden jedoch unmissverständlich klar machen, dass wir keine Verschmutzung unserer Gewässer dulden. Es handelt sich um ein sehr ernstzunehmendes Verfahren." Im "Chemie-Gürtel" von Sarnia treten seit Jahren immer wieder Störfälle und Gewässer-Verschmutzungen auf. Allein in den vergangenen zwölf Monaten war der durch Sarnia fließende St. Clair River dreimal mit giftigen Chemikalien kontaminiert worden. Dombrowsky ordnete daraufhin Kontrollen aller petro-chemischen Anlagen an.

Ontario ist der bevölkerungsreichste und wirtschaftlich wichtigste Bundesstaat von Kanada. Das Umweltministerium der Provinz verfügt über ein Team von Spezialisten, das eigens zur Überwachung risikoreicher Fabriken eingerichtet wurde. Landesweit

wurden in den vergangenen Jahren mehr als 3.000 Kontrollen durchgeführt. In Sarnia wurden seit Februar 32 petrochemische Fabriken überprüft, insgesamt wurden dabei 26 schwere Verstöße festgestellt.

In den vier BAYER-Werken wurden fünf Gesetzesbrüche nachgewiesen, darunter "Falschdeklaration von Giftmüll", "fehlende Zulassung risikoreicher Anlagen" und "ungenehmigter Umbau von Abwasseranlagen". Auch bei Fabriken der Firmen ICI, SHELL und ENTROPEX wurden schwerwiegende Missstände aufgedeckt. Ministerin Dombrowsky ordnete Nachrüstungen an den bemängelten Anlagen an - wenn diese nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden, drohen hohe Geldstrafen.

Für Bela Trebics, Umweltberater aus Wallaceburg bei Sarnia, gehen die Untersuchungen in die richtige Richtung. Trebics kritisiert jedoch, dass gegen die verantwortlichen Unternehmen keine Strafen verhängt wurden. "Wir fühlen uns noch immer nicht sicher. Ich kenne viele Leute, die aus Angst vor Vergiftungen kein Leitungswasser mehr trinken", so Trebics. Im Trinkwasser von Wallaceburg, das aus dem St. Clair River gewonnen wird, war in den vergangenen Jahren mehrmals giftige Chemikalien entdeckt worden. Die umliegenden Gemeinden von Sarnia mussten die Wasser-Entnahme aus dem

Fluss unterbrechen und die Wasserversorgung vorübergehend ganz einstellen.

Prof. Jürgen Rochlitz, Chemiker und Mitglied der Störfallkommission der Bundesregierung: "Die in Sarnia aufgedeckten Verstöße sind durch nichts zu rechtfertigen. Wer Chemie-Anlagen ohne Genehmigung betreibt und Giftmüll umdeklariert benötigt ein gerüttelt Maß an krimineller Energie." Rochlitz begrüßt die Kontrollen der kanadische Regierung: "In

Deutschland wäre eine solch gründliche Untersuchung von Industrie-Anlagen undenkbar. Weder der politische Wille noch das hierfür notwendige Personal sind vorhanden." Die COORDINATION GEGEN BAYER-GEFAHREN fordert strafrechtliche Konsequenzen und Geldstrafen für die verantwortlichen Unternehmen.

## Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

### Neue Arbeitsgrundlage für den SRU

Die Arbeit des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) soll künftig stärker auf aktuelle umweltpolitische Fragen und Einzelthemen ausgerichtet werden. Dies hat das Bundeskabinett im Dezember 2004 beschlossen.

Der SRU berät die Bundesregierung seit 1971 und erstellt alle zwei Jahre umfassende Umweltgutachten. Mit der neuen Arbeitsgrundlage will die Bundesregierung den geänderten Bedingungen der Umweltpolitik und dem sich wandelnden wissenschaftlichen Beratungsbedarf Rechnung tragen, da sich Umweltschutz in der Öffentlichkeit zunehmend auf Einzelfragen und Detailbereiche konzentriert und zunehmend themenspezifische Einzelgutachten und aktuelle Stellungnahmen gefragt seien. Statt alle zwei Jahre wird der SRU der Bundesregierung ab 2008 nur noch alle vier Jahre ein übergreifendes Umweltgutachten vorlegen. Dadurch soll der Rat zugunsten einer höheren Flexibilität bei der Erarbeitung von Einzelgutachten entlastet werden.

[PK]

### Auch Braunkohle wird subventioniert

Entgegen aller Behauptungen aus der Kohlebranche belegt ein Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, dass auch die Braunkohle Subventionen vom Staat bekommt. Das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie fand für das UBA heraus, dass es – sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland – vor allem indirekte Subventionen für die Braunkohle gab und gibt. Dazu gehören Steuerbegünstigungen gegenüber anderen Energieträgern – wie Gas und Öl – oder Freistellungen vom Wasserentnahmeentgelt und der Förderabgabe auf Bodenschätze. Zusammen mit den Subventionen für die Modernisierung der ostdeutschen Braunkohlewirtschaft in Höhe von jährlich rund 150 Millionen Euro belaufen sich die Subventionen – vorsichtig ge-

schätzt – auf knapp eine Milliarde Euro pro Jahr. Sie verzerren den Wettbewerb auf dem Energiemarkt zugunsten der besonders klimaschädlichen Braunkohle. Braunkohle ist der Energieträger, bei dessen Verbrennung das meiste klimaschädliche Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) pro Energieeinheit frei wird. Eine stärkere Nutzung der Braunkohle würde die langfristig notwendige drastische Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes gefährden.

Die Konsequenz aus UBA-Sicht: Für neue und bestehende Braunkohlekraftwerke oder -tagebaue sollten vom Staat keine Finanzhilfen, Steuervergünstigungen, Bürgschaften oder Absatzförderungen gewährt werden. Die Kosten für Infrastruktur und andere Leistungen der öffentlichen Hand sollte die Braunkohlewirtschaft künftig ausschließlich selbst tragen. Zudem sollte es solche Subventions-Prüfungen auch für die anderen Energieträger geben, um die Subventionsdebatte transparenter zu machen.

Das 214seitige Gutachten „Braunkohle - ein subventionsfreier Energieträger?“ sowie eine Hintergrundinformation können im Internet als pdf-Datei unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) heruntergeladen werden.

[PK]

### Ökosteuer wirkt positiv

Die Ökologische Steuerreform wirkt in die gewünschte Richtung: Entgegen vielfacher Kritik aus Wirtschaft und Politik hat die Ökosteuer positive Wirkungen für Umwelt und Wirtschaft. Dies belegen Untersuchungen und Umfragen des Berliner Forschungsinstitutes Ecologic und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA). So achtet laut der repräsentativen Umfrage vom September 2004 rund die Hälfte der Befragten wegen der Ökosteuer stärker auf ihren Energieverbrauch. Auch die Wirtschaft profitiert: Die Ökosteuer begünstigt innovative, ener-

giesparende Unternehmen und senkt die Lohnnebenkosten jährlich um rund acht Milliarden Euro.

Energie teurer – Arbeit billiger machen. Das ist der Ansatz der Ökologischen Steuerreform. Die Einnahmen aus der Steuer auf Energie flossen zu rund 90 % direkt in die Entlastung der Rentenkasse. Ohne die Ökosteuer wäre der Beitragssatz zur Rentenversicherung heute 1,7 % höher – betrüge also nicht 19,5 %, sondern 21,2 %.

Beim Energieverbrauch ist mit der Einführung der Ökosteuer die Sensibilität der Bürgerinnen und Bürger gewachsen. Nach den Ergebnissen einer aktuellen, repräsentativen Umfrage von Ecologic bei privaten Haushalten im September 2004 gaben 53 % der befragten Autofahrer an, wegen der Ökosteuer mit weniger „Bleifuß“ zu fahren oder das Auto manchmal stehen zu lassen. Auch beim Stromsparen sind die Deutschen durch die Ökosteuer aktiver geworden: Mittlerweile schalten drei Viertel der Befragten ihre elektronischen Geräte fast immer direkt am Gerät aus und lassen sie nicht mehr im Stand-by-Modus unnützlich Strom verbrauchen.

In der Studie zu den Wirkungen der Ökologischen Steuerreform in Unternehmen identifizierte Ecologic zahlreiche Unternehmen, die von ihr profitieren. Vor allem personalintensive Unternehmen ziehen aus der Senkung der Lohnnebenkosten durch die Ökologische Steuerreform Vorteile. Nehmen Unternehmer die Ökosteuer zum Anlass, Energiesparmaßnahmen durchzuführen, kann dies ebenfalls dazu führen, dass sie unter dem Strich zum Gewinner der Ökologischen Steuerreform werden. Positive Wirkungen hat die Ökologische Steuerreform auch bei Unternehmen, die energieeffiziente Produkte anbieten. So ist der Bau energiesparender Aktiv- und Passivhäuser wegen des schrittweisen, zeitlich kalkulierbaren steuerbedingten Anstiegs der Energiepreise mit der Ökologischen Steuerreform wirtschaftlich deutlich attraktiver geworden. Die Ökologische Steuerreform stärkt auch die Nachfrage nach neuen Dienstleistungsangeboten, zum Beispiel nach Energieberatungen. Dies hat unmittelbar positive Beschäftigungswirkungen zur Folge.

Bis zum Jahr 2002 wurden die Unternehmen seit 1999 per saldo durch die Ökologische Steuerreform entlastet. Neben den Dienstleistungen gehörte nach Berechnungen des DIW das Verarbeitende Gewerbe im Jahr 2002 zu den größten Gewinnern – mit einer Nettoentlastung von rund einer halben Milliarde Euro. Diese Situation änderte sich für diese Sparte erst 2003 als Folge der Verringerung der Steuermäßigungen bei der Ökosteuer und mit der Tatsache, dass die dadurch gewonnenen Steuermehreinnahmen teilweise zur Haushaltskonsolidierung genutzt wurden – und nicht in Form geringerer Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung an die Unternehmen zurückflossen. Wegen der Verringerung der Steuerermäßigungen wurden die Unternehmen im Jahr 2003 insgesamt netto leicht belastet. Nettozahler waren dabei die Landwirtschaft und der Ver-

kehrssektor. Alle anderen Produktionsbereiche wurden zusammen netto weiterhin entlastet. Weite Teile des Dienstleistungssektors – wie das Gesundheitswesen oder das Kreditgewerbe – gehörten auch im Jahr 2003 zu den Gewinnern der Ökologischen Steuerreform.

Das Hintergrundpapier zu ersten Ergebnissen der Studie „Quantifizierung der Effekte der Ökologischen Steuerreform auf Umwelt, Beschäftigung und Innovation“ ist im Internet veröffentlicht:

[www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/hintergrund/index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/hintergrund/index.htm)

[PK]

## Bundesrat: Weniger Tierschutz

Der Bundesrat hat im Dezember der „Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ nach Maßgabe zahlreicher Änderungen zugestimmt. Die Änderungsempfehlungen zielen im Wesentlichen darauf ab, über das EU-Recht hinaus gehende Regelungen betreffend die Schweinehaltung zurückzunehmen bzw. abzumildern. So soll zum Beispiel der Platzbedarf für Ferkel und Mast Schweine geringer als bisher in der Verordnung vorgesehen angesetzt werden.

Die weiteren Maßgaben betreffen einen Teil der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, welcher von der Änderungsverordnung nicht berührt wird - die Haltungsbedingungen für Legehennen. So ist vorgesehen, im Einzelfall herkömmliche Käfige über die bis Ende 2006 laufende Übergangsfrist hinaus für einen bestimmten Zeitraum zu genehmigen, wenn der Betrieb nachweisen kann, dass die Umstellung auf das neue alternative Haltungskonzept bereits verbindlich angegangen wurde. Außerdem wird ein neues Haltungssystem vorgeschlagen, durch welches Kleinbetriebe, die aus arbeitsorganisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht auf das ab 2002 geltende alternative Haltungssystem umrüsten können, weiterhin Legehennen halten können. Auch Großbetriebe sollen unter Anwendung dieses Haltungssystems im EU-Markt wettbewerbsfähiger bleiben.

[PK]

## Adressenänderungen

Nach jeder Versendung des Rundbriefs an unsere Abonnentinnen und Abonnenten kommen zahlreiche Rundbriefe zurück, da die Personen verzo-gen sind.

Um uns unnötige Unkosten und Arbeit zu ersparen, wären wir allen Abonnentinnen und Abonnenten dankbar, wenn sie uns Adressenänderungen rechtzeitig mitteilen würden.

## Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet:

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

### Immissionsschutz

#### Schutz des Waldes

Verordnung (EG) Nr. 2121/2004 der Kommission v. 13.12.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1727/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände und der Verordnung (EG) Nr. 2278/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

ABl. L 357/17 v. 14.12.2004

### Abfallwirtschaft

#### Verbot von Cadmium in Batterien

Tragbare Batterien und Akkumulatoren sollen zukünftig kein Cadmium mehr enthalten - auch dann, wenn sie in Geräte eingebaut sind. Darauf hat sich der Umweltministerrat in Brüssel geeinigt. Das Verbot für Cadmiumbatterien – wie Batterien in elektrischen Zahnbürsten – wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie wirksam. Nur für schnurlose Elektrowerkzeuge (Power Tools) hat sich der Rat darauf verständigt, ein Verbot zunächst noch nicht auszusprechen. Vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie soll diese Ausnahme auf den Prüfstand. Begründung: Für Power Tools ist nicht sicher gestellt, dass gleichwertiger Ersatz aktuell verfügbar ist. Erhöht hat der Rat die Sammelziele der Mitgliedsstaaten.

#### Verpackungsabfälle

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

ABl. C 241/20 v. 28.09.2004

### Gefährliche Stoffe/Pflanzenschutzmittel

#### Gefahrgut

Richtlinie 2004/89/EG der Kommission v. 13.09.2004 zur fünften Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt

ABl. L 293/14 v. 16.09.2004

Richtlinie 2004/110/EG der Kommission v. 09.12.2004 zur sechsten Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt

ABl. L 365/24 v. 10.12.2004

Richtlinie 2004/111/EG der Kommission v. 09.12.2004 zur fünften Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt

ABl. L 365/25 v. 10.12.2004

Richtlinie 2004/112/EG der Kommission v. 13.12.2004 zur Anpassung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße an den technischen Fortschritt

ABl. L 367/23 v. 14.12.2004

### Klimaschutz

#### Treibhausgasemissionszertifikate

Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.10.2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls

ABl. L 338/18 v. 13.11.2004

### Bürgerrechte

#### Bürgerbeauftragter: Jahresbericht 2003

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht für das Jahr 2003 gemäß Artikel 195 (1) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 (8) des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten vorgelegt. Der Jahresbericht sowie eine

kürzere Version, die nur die Zusammenfassung und die Statistiken enthält, sind auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 20 Amtssprachen einsehbar unter: [www.euro-ombudsman.eu.int](http://www.euro-ombudsman.eu.int).

Der Jahresbericht kann auch bei der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten kostenlos angefordert werden:

1, Avenue du Président Robert Schuman  
B.P. 403  
F-67001 Strasbourg Cedex  
Telefon: (33-3) 88 17 23 13  
Fax: (33-3) 88 17 90 62  
E-Mail: [euro-ombudsman@europarl.eu.int](mailto:euro-ombudsman@europarl.eu.int).

## Sonstiges

### Elektromagnetische Verträglichkeit

Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.12.2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG

ABl. L 390/24 v. 31.12.2004

### Tiertransporte

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates v. 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/11/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

ABl. L 3/1 v. 05.01.2005

## Neues aus den Ländern

### Baden-Württemberg

#### Abfallwirtschaftsplan Sonderabfälle

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr hat den Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg – Teilplan Sonderabfälle – nach Anhörung der nach § 10 Abs. 2 Landesabfallgesetz berührten Organisationen neu erarbeitet und dem Ministerrat zur Kenntnis gegeben. Der Teilplan steht im Internet ([www.uvm.badenwuerttemberg.de](http://www.uvm.badenwuerttemberg.de) unter Veröffentlichungen/Publikationsliste/Abfall- und Kreislaufwirtschaft zum Download zur Verfügung und kann beim Broschürenversand des Ministeriums bestellt werden.

Der Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Sonderabfälle – enthält zusammen mit dem separat erlassenen Teilplan Siedlungsabfälle die Konzeption des Landes. Der Teilplan Sonderabfälle schreibt den Plan von 1997 fort und deckt einen Planungszeitraum bis ins Jahr 2013 ab. Ausgehend vom jährlichen Sonderabfallaufkommen in Baden-Württemberg im Zeitraum von 1987 bis 2001 wurde dabei eine Mengenprognose für die weitere Entwicklung im Planungszeitraum erarbeitet. Danach ist mit einem Anstieg der Sonderabfallmengen im Land von rund 1,06 Mio. Tonnen im Jahr 2001 auf rund 1,37 Mio. Tonnen im Jahr 2007 zu rechnen. Bis 2013 geht diese Zahl dann wieder leicht auf 1,33 Mio. Tonnen zurück. Dieser scheinbar beachtliche Anstieg erklärt sich laut Ministerium

durch die Einführung der bundesrechtlichen Abfallverzeichnisverordnung zum 01.01.2002, nach der eine Vielzahl von Abfällen erstmalig besonders überwachungsbedürftig wurde. Bereinigt um diese Mengen würde sogar ein leichter Rückgang der Abfallmengen zu erwarten sein. Die in dem Plan erarbeiteten Zahlen zeigen, dass die Entsorgungssicherheit für Baden-Württemberg im Planungszeitraum gewährleistet ist.

#### Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst

Die neun Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Baden-Württemberg wurden mit Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturgesetzes am 01.01.2005 aufgelöst. Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Umweltschutz und im technischen und sozialen Arbeitsschutz werden nun grundsätzlich von den Stadt- und Landkreisen wahrgenommen. Die Regierungspräsidien übernehmen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit den nach Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Die Stadt- und Landkreise werden damit für den Vollzug weiter Teile des staatlichen Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes in fast allen Betrieben und Institutionen zuständig.

Die Regierungspräsidien sind künftig zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Betrieben, die IVU-Anlagen betreiben oder planen. Außerdem sind sie künftig zuständig für Betriebe, die Betriebsbereiche gemäß der Störfall-Verordnung planen oder

betreiben. In diesen Betrieben bearbeiten sie alle anfallenden Aufgaben aus dem Umwelt- und Arbeitsschutz. Landesweit vollziehen die Regierungspräsidien darüber hinaus die Aufgaben der Produktsicherheit einschließlich der Medizinprodukte, des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes.

## Bayern

### Entwürfe von Luftreinhalteplänen vorgelegt

Die Luftqualitätsrichtlinien der EG verpflichten die Mitgliedstaaten, für bestimmte Luftschadstoffe die Einhaltung strenger Immissionswerte sicherzustellen. Diese Werte sind verbindliche Luftgütewerte, die eine für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt unbedenkliche lufthygienische Situation bezüglich der jeweiligen Schadstoffe gewährleisten sollen. Bei Überschreitung bzw. der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten sind die Mitgliedstaaten verpflichtet Luftreinhaltepläne zu erstellen, die die künftige Einhaltung der Werte gewährleisten sollen.

Die Regierung der Oberpfalz hat daher im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Entwürfe der Luftreinhaltepläne für die Städte Regensburg, Schwandorf und Weiden erstellt und veröffentlicht. An der Erstellung beteiligt waren die Städte, das Bayerische Landesamts für Umweltschutz und weiterer Fachstellen.

Diese Pläne enthalten umfangreiche Analysen der Belastungssituation und möglicher Quellen der Belastung sowie erste, im wesentlichen den Verkehrsbereich betreffende, Maßnahmenpläne der Städte Regensburg, Schwandorf und Weiden zur Verbesserung der Immissionssituation in ihrem Stadtgebiet.

### Regensburg

An der Messstation Regensburg/Rathaus des lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) wurde der zulässige Tagesmittelwert für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) von 50 µg/m<sup>3</sup> in den letzten Jahren jeweils mehr als 35 mal überschritten. Die Analyse der lufthygienischen Situation in Regensburg hat gezeigt, dass die Feinstaubbelastung (PM<sub>10</sub>) sowohl durch den örtlichen Verkehr in den von Grenzwertüberschreitungen besonders betroffenen Straßenzügen als auch durch den gesamten städtischen Hintergrund und nicht zuletzt durch die großräumige Luftverschmutzung beeinflusst wird. Die Stadt Regensburg selbst kann am ehesten durch Maßnahmen im Verkehrsbereich zur Verbesserung der Immissionssituation beitragen. Neben der Förderung des ÖPNV ist die Realisierung der Ostumgehung und der Sallerer Brücke eine der wichtigsten Maßnahmen in diesem Bereich.

### Schwandorf

Auch die Analyse der lufthygienischen Situation in Schwandorf hat gezeigt, dass die Feinstaubbelastung (PM<sub>10</sub>) sowohl durch den örtlichen Verkehr in den von Grenzwertüberschreitungen besonders betroffenen Straßenzügen als auch durch den gesamten städtischen Hintergrund und nicht zuletzt durch die großräumige Luftverschmutzung beeinflusst wird. Die Stadt Schwandorf selbst kann am ehesten durch Maßnahmen im Verkehrsbereich zur Verbesserung der Immissionssituation beitragen. Neben der Förderung des ÖPNV ist die Realisierung der Südtangente bis 2007 eine der wichtigsten Maßnahmen in diesem Bereich.

### Weiden

An der Messstation Weiden Nikolaistraße des lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) wurde der zulässige Tagesmittelwert für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) von 50 µg/m<sup>3</sup> wie in Regensburg mehr als 35 mal überschritten. In Weiden hat die Analyse der lufthygienischen Situation ebenfalls gezeigt, dass die Feinstaubbelastung (PM<sub>10</sub>) sowohl durch den örtlichen Verkehr in den von Grenzwertüberschreitungen besonders betroffenen Straßenzügen als auch durch den gesamten städtischen Hintergrund und nicht zuletzt durch die großräumige Luftverschmutzung beeinflusst. Auch die Stadt Weiden selbst kann am ehesten durch Maßnahmen im Verkehrsbereich zur Verbesserung der Immissionssituation beitragen. Neben der Förderung des Einsatzes von Erdgas als Brenn- und Treibstoff zählen verkehrsberuhigende Maßnahmen, v.a. im Bereich der Messstation, zu den wichtigsten Maßnahmen in diesem Bereich.

## Hessen

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Verwaltungsvorschrift v. 10.08.2004 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) v. 16.09.1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung v. 05.02.2004 (GVBl. I S. 62)

StAnz. Nr. 41 v. 11.10.2004, S. 3233-3246

### Emissionserklärungen und -berichte

Durchführung der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV – v. 29.04.2004 sowie der Emissionserklärungsverordnung Abwasser v. 15.11.2001

StAnz. Nr. 46 v. 15.11.2004, S. 3534-3536

### Abwasseranlagen

Landesprogramm 2004 zum Bau von Abwasseranlagen – Teil II v. 16.11.2004

StAnz. Nr. 48 v. 29.11.2004, S. 3647-3670

### Luftreinhalteplan Rhein-Main

Das hessische Umweltministerium hat im November 2004 den Entwurf des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main im Entwurf vorgelegt. Er wurde in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesplanung, dem Planungsverband Frankfurt/M., den Städten Frankfurt/M., Darmstadt, Wiesbaden und den Fachbehörden Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie und Hessisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau erstellt.

Im Luftreinhalteplan werden die Quellen der Verschmutzung und deren Herkunft abgeleitet und dargestellt. Ebenso genannt werden allgemeine Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwertespezielle sowie spezielle Maßnahmen für die Städte Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt.

Der Luftreinhalteplan steht im Internet zum downloaden bereit unter ([www.hmulv.hessen.de/umwelt/igc/gebiete/luftreinhalteplanung/](http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/igc/gebiete/luftreinhalteplanung/)).

### Entwurf Abfallwirtschaftsplan

Das hessische Umweltministerium hat den Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplans vor kurzem allen Betroffenen und Beteiligten zur Anhörung zugeleitet. In dem neuen Abfallwirtschaftsplan werden die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung konkretisiert sowie die in den Jahren 2010/2015 anfallenden Abfallmengen prognostiziert. Der anhand dieser Zahlen abgeschätzte künftige Bedarf notwendiger Entsorgungskapazitäten kann durch bereits vorhandene Anlagenkapazitäten weitgehend abgedeckt werden, hieß es aus dem Umweltministerium. Auch sei die Entsorgung der in Hessen erzeugten industriellen Abfälle langfristig sichergestellt. Von zentraler Bedeutung seien hier die Beseitigungsanlagen der HIM und der K+S Entsorgung, die zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Entsorgungsstruktur weitgehend ausgelastet werden sollten. Nach der gegebenenfalls erforderlichen Überarbeitung soll der Abfallwirtschaftsplan Hessen fristgerecht zum 31.05.2005 veröffentlicht werden.

## Mecklenburg-Vorpommern

### Abgabe Emissionserklärungen

Aufforderung zur „Abgabe der Emissionserklärung und des Emissionsberichtes nach der 11. BImSchV sowie Abgabe der Emissionserklärung nach der Abwasseremissionserklärungsverordnung“

Erklärungszeitraum: Jahr 2004

Abgabetermin: 30.04.2005

AmtsBl. M-V / Amtl. Anzeiger Nr. 42 v. 18.10.2004, S. 1162/1163

### Genehmigung von Windkraftanlagen

Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA-Hinweise M-V) v. 20.10.2004

AmtsBl. M-V Nr. 44 v. 01.11.2004, S. 966-970

Diese Bekanntmachung enthält Empfehlungen und Hinweise

- zur Rechtslage,
- zur Raumbedeutsamkeit,
- zur Bauleitplanung,
- für Mindestabstände und
- zum Genehmigungsverfahren.

## Niedersachsen

### Abfallwirtschaftspläne

Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Hannover – Teilplan Siedlungsabfälle

ABl. BezReg. Han Nr. 23 v. 17.11.2004, S. 495-510

Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Weser-Ems – Teilplan Siedlungsabfälle

ABl. BezReg. Weser-Ems Nr. 50 v. 10.12.2004, S. 1110-1150

### Bezirksregierungen und Landesamt für Ökologie aufgelöst

Die niedersächsische Landesregierung hat zum 01.01.2005 sowohl die Bezirksregierungen als auch das Landesamt für Ökologie aufgelöst. Die zehn Gewerbeaufsichtsämter blieben erhalten. Die Gewerbeaufsichtsämter in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg wurden zu „Kompetenzzentren“. Unterstützt wird die Gewerbeaufsicht durch den wissenschaftlich-technischen Sachverstand des aufgelösten Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie sowie von Mitarbeitern der ehemaligen Bezirksregierungen.

Laut Umweltminister Sander werde sich Niedersachsen so besser im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern behaupten können: Durch weniger Bürokratie würden alle Verfahren zügiger und unkomplizierter abgewickelt, Beratungs- und Entscheidungswege verkürzt.

### Luftreinhalteplan für Hannover/Göttinger Straße

Das Umweltministerium hat kürzlich den Entwurf des Luftreinhalteplans für die Göttinger Straße in Hannover im Internet ([www.mu.niedersachsen.de](http://www.mu.niedersachsen.de) →The-

men → Luftqualität) veröffentlicht.

Umweltministerium und Stadt schlagen einen gestuften Plan vor. Zur Luftreinhaltung soll der Lkw-Verkehr reduziert werden. Dazu soll er durch Änderung der Wegweisung auf andere Strecken geleitet werden. Der verbleibende Verkehr soll verstetigt werden. Weiter soll geprüft werden, ob der Transitverkehr auf alternativen Routen um Hannover herumgeleitet werden könne. Außerdem werde geprüft, ob durch intensive, feuchte Reinigung des am stärksten belasteten Abschnitts der Göttinger Straße die Feinstaubbelastung reduziert werden könne.

Mit den obigen Schritten soll die Belastung für die Anwohner vermindert werden und eine Überschreitung der Grenzwerte verhindert werden. Reichten diese Schritte und die von der Bundespolitik und der EU erwarteten Maßnahmen zur Reduzierung der Hintergrundbelastung nicht, so sieht der zwischen der Stadt und dem Umweltministeriums abgestimmte Entwurf des Plans als letztes Mittel eine Sperrung der Göttinger Straße für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen bei drohender Grenzwertüberschreitung vor.

## Nordrhein-Westfalen

### Luftreinhalteplan Hagen-Innenstadt

Der für die Verwaltung verbindliche Luftreinhalteplan für den Innenstadtbereich der Stadt Hagen liegt seit Ende Oktober vor. Er kann aus dem Internet heruntergeladen ([www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) → Umwelt, Planung und Wirtschaft → Immissionsschutz → Luftreinhalteplan für den Bereich Hagen) oder bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden (Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Tel: 02931/82-0, Fax: 02931/822520).

### Abfallwirtschaftsplan Regierungsbezirk Köln

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Allgemeine Grundlagen und Teilplan Siedlungsabfälle v. 16.12.2004

Sonderbeilage zum ABl. Köln Nr. 52 v. 27.12.2004

## Saarland

### Wasserrecht

Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23. 10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasser-Rahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung – WRRLVO) v. 25.08.2004

Amtsbl. Saarl. Nr. 41, v. 16.09.2004, S. 1910-1949

Bekanntmachung der Neufassung des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) v. 30.07.2004

Amtsbl. Saarl. Nr. 43, v. 24.09.2004, S. 1994-2032

### Abfallwirtschaftsplan - Siedlungsabfälle

Das Umweltministerium hat den Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle – für das Saarland aufgestellt und im Dezember veröffentlicht. Er kann im Internet eingesehen und heruntergeladen werden ([www.umwelt.saarland.de](http://www.umwelt.saarland.de) → Luft, Wasser, Boden, Abfall → Abfall → Abfallwirtschaftsplanung).

### Erleichterungen für Unternehmen

Unternehmen, die ein anerkanntes Umweltmanagementsystem haben, können jetzt mit weiteren bürokratischen Erleichterungen rechnen: Umweltminister Stefan Mörsdorf hat den Katalog entsprechender Erleichterungen bei Genehmigungen von 38 auf 62 Punkte erweitert. Diese Erleichterungen betreffen Regelungen aus dem Immissionsschutz sowie des Abfall- und des Wasserrechtes.

Der neue Katalog ist im Internet zu finden unter: [www.umweltserver.saarland.de/umweltpakt/KATALOG\\_Saarland\\_NEU.pdf](http://www.umweltserver.saarland.de/umweltpakt/KATALOG_Saarland_NEU.pdf)

## Sachsen

### Abwasserabgabe

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung der Abwasserabgabe und Bekanntgabe der amtlichen Vordrucke (VwV Abwasserabgabe) v. 11.10.2004

SächsAbl./Sonderdruck Nr. 10 v. 29.10.2004

### Sanierungsrahmenplan Trebedorfer Felder

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Genehmigung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebedorfer Felder v. 02.11.2004

SächsAbl./Amtl. Anz. Nr. 48 v. 25.11.2004; S. A 427/428

## Schleswig-Holstein

### Neues Umweltinformationsgesetz

Das Kabinett des Landes Schleswig-Holstein hat im September ein neues Umweltinformationsgesetz beschlossen und damit die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG umgesetzt. So werden alle Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob sie Aufgaben im Bereich

des Umweltschutzes wahrnehmen. Das heißt, Betroffene können sich auch an andere Behörden wenden, um dort vorliegende Umweltinformationen abzurufen. Zudem wird der Begriff "Umweltinformation" erweitert: Erfasst werden jetzt beispielsweise die Bereiche Gentechnik und Lebensmittelsicherheit. Gegenüber dem bisherigen Recht werden die Fristen für die Beantwortung von Anfragen halbiert und dürfen in der Regel einen Monat nicht überschreiten. Weiterhin sollen die öffentlichen Verwaltungen aktiv Umweltinformationen verbreiten und dabei möglichst die elektronischen Medien nutzen. Außerdem ermöglicht das neue Gesetz, dass gemeinnützige Vereinigungen, die sich für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes oder des Verbraucherschutzes einsetzen, von der Erhebung einer Gebühr befreit werden können.

### Regionalplan

Regionalplan 2004 für den Planungsraum II Schleswig-Holstein Ost – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis

Ostholstein v. 27.09.2004

Amtsbl. Schl.-H. Nr. 47 v. 22.11.2004, S. 905-990

### Abfallanalysen

Bekanntmachung über Regelungen zur Untersuchung von Abfällen v. 10.12.2004

Amtsbl. Schl.-H. Nr. 52 v. 27.12.2004, S. 1166/1167

## Thüringen

### Abfallwirtschaftsplan - Sonderabfälle

Das Umweltministerium Thüringen hat im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 v. 20.12.2004 auf den Seiten 2810-2829 den Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen – Teilplan: Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle – veröffentlicht.

## Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

### Gesetze

#### Abwasserabgaben

Fünftes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes v. 09.12.2004

BGBl. I Nr. 67 v. 15.12.2004, S. 3332/3333

#### Umweltinformationen / Emissionshandel

Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel v. 22.12.2004

BGBl. I Nr. 73 v. 28.12.2004, S. 3704-3710

### Verordnungen

#### Düngemittel

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung v. 03.11.2004

BGBl. I Nr. 57 v. 09.11.2004, S. 2767

#### 13. BImSchV - Berichtigung

In der 13. BImSchV v. 20.07.2004 (BGBl. I S. 1717) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ zu ersetzen.

BGBl. I Nr. 59 v. 17.11.2004, S. 2847

#### Energieeinsparverordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung v. 02.12.2004

BGBl. I Nr. 64 v. 07.12.2004, S. 3144/3145

Bekanntmachung der Neufassung der Energieeinsparverordnung v. 02.12.2004

BGBl. I Nr. 64 v. 07.12.2004, S. 3146-3162

#### Chemikalienrecht

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhal-

tige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOC-FarbV) v. 16.12.2004

BGBl. I Nr. 70 v. 22.12.2004, S. 3508-3414

Neunte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen v. 23.12.2004

BGBl. I Nr. 76 v. 31.12.2004, S. 3855/3856

### Gefahrgutrecht

Dritte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen v. 17.12.2004

Die Änderungen betreffen die

- Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte,
- die Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter und
- die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn.

BGBl. I Nr. 73 v. 28.12.2004, S. 3711-3718

26. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (26. ADR-Ausnahmeverordnung – 26. ADR-AusnV) v. 15.12.2004

BGBl. II Nr. 40 v. 23.12.2004, S. 1690

Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I des Anhangs B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (3. RID-Ausnahmeverordnung – 3. RID-AusnV) v. 15.12.2004

BGBl. II Nr. 40 v. 23.12.2004, S. 1709

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (2. GGVSEÄndV) v. 03.01.2005

BGBl. I Nr. 1 v. 10.01.2005, S. 5-25

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) v. 03.01.2005

BGBl. I Nr. 2 v. 13.01.2005, S. 36-74

### Gefahrstoffrecht

Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien

BGBl. I Nr. 74 v. 29.12.2004, S. 3758-3816

## Sonstiges

### Ozonschicht

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht v. 21.07.2004

BGBl. II Nr. 26 v. 25.08.2004, S. 1198

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

BGBl. II Nr. 29 v. 20.09.2004, S. 1340

### Abfallverbringung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

BGBl. II Nr. 29 v. 20.09.2004, S. 1340

### Schwefelemissionen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen v. 11.08.2004

BGBl. II Nr. 26 v. 25.08.2004, S. 1199

### Emissionsüberwachung

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen und Immissionen, u.a.

- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen
- Eignung für Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung von Bezugsgrößen/Betriebsgrößen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen (Messgeräte)

Bundesanzeiger Nr. 207 v. 30.10.2004, S. 22512-22514

### Abwassereinleitung

Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen – Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi – Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 32 der Abwasserverordnung Bundesanzeiger Nr. 12a (Beilage) v. 19.01.2005

Die Beilage kann bei der Bundesanzeiger Verlagsges.mBh, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278, bezogen werden.

## VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft *Neuerscheinungen und Zurückziehungen*

### Weißdrucke

#### VDI 2066 Blatt 10 (Oktober 2004)

Messen von Partikeln – Staubmessungen in strömenden Gasen – Messen der Emissionen von PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> an geführten Quellen nach dem Impaktionsverfahren (mit Diskette)

#### VDI 2456 (November 2004)

Messen gasförmiger Emissionen – Referenzverfahren für die Bestimmung der Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid – Ionenchromatographisches Verfahren

#### VDI 3451 (Oktober 2004)

Emissionsminderung – Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Chlorwasserstoff

#### VDI 3477 (November 2004)

Biologische Abgasreinigung - Biofilter

#### VDI 3492 (Oktober 2004)

Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Messen von Immissionen – Messen anorganischer faserförmiger Partikel – Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren

#### VDI 3783 Blatt 4 (Oktober 2004)

Umweltmeteorologie – Akute Stofffreisetzung in die Atmosphäre – Anforderungen an ein optimales System zur Bestimmung und Bewertung der Schadstoffbelastung in der Atmosphäre

#### VDI 3866 Blatt 5 (Oktober 2004)

Bestimmung von Asbest in technischen Produkten – Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren

#### VDI 3962 Blatt 1 (Oktober 2004)

Prüfung von Filtermedien für Abreinigungsfilter – Standardprüfung zur vergleichenden Bewertung von abreinigbaren Filtermedien

### Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Ver-

öffentlichung. Einsprüche sind zu richten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf.

#### VDI 3475 Blatt 3 (November 2004)

Emissionsminderung – Anlagen zur mechanischen und biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen

#### VDI 3957 Blatt 13 (Oktober 2004)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Bioindikation) – Kartierung der Diversität epiphytischer Flechten als Indikator für die Luftgüte

#### VDI 4251 Blatt 1 (Oktober 2004)

Erfassung luftgetragener Mikroorganismen und Viren in der Außenluft – Planung von anlagenbezogenen Messungen – Immissionsbestimmung durch Fahnenmessung

#### VDI 4255 Blatt 1 (Oktober 2004)

Erfassung luftgetragener Mikroorganismen und Viren in der Außenluft – Emissionsquellen und -minderungsmaßnahmen – Übersicht

### Zurückziehungen

Mit Stichtag 1. November 2004 wurden folgende VDI-Richtlinien zurückgezogen:

#### VDI 2450 Blatt 2 (1977-09 Entwurf)

Messen von Emissionen, Transmissionen und Immissionen luftverunreinigender Stoffe – Messplanung, Grundlagen

#### VDI 2450 Blatt 5 (1977-09 Entwurf)

Messen von Emissionen, Transmissionen und Immissionen luftverunreinigender Stoffe – Methoden zur Behandlung einzelner Variablen – Quantile

#### VDI 2462 Blatt 2 (1974-02)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Schwefeldioxid-Konzentration – Wasserstoffperoxid-Verfahren; Titrimetrische Bestimmungen

#### VDI 2462 Blatt 4 (1975-08)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Schwefeldioxid-Konzentration; Infrarot-Absorptionsgeräte UNOR 6 und URAS 2

**VDI 2462 Blatt 5 (1979-07)**

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Schwefeldioxid-Konzentration – Leitfähigkeitsmessgerät Mikrogas-MSK-SO<sub>2</sub> E1

**VDI 2462 Blatt 6 (1974-01)**

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Schwefeldioxid-Konzentration – Überprüfung der Kalibrierung automatischer Schwefeldioxid-Konzentrationsmessgeräte an Feuerungsanlagen

**VDI 2462 Blatt 7 (1985-03)**

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Schwefeldioxid-Konzentration – Messen der Schwefeldioxid-Konzentration

**VDI 2463 Blatt 2 (1977-09 Entwurf)**

Messen von Partikeln – Messen der Massenkonzentration von Partikeln in der Außenluft – High Volume Sampler – HV 100

**VDI 2463 Blatt 3 (1976-12 Entwurf)**

Messen von Partikeln – Messen der Massenkonzentration von Partikeln in der Außenluft – TBF 50 f Filterverfahren

**VDI 3480 Blatt 1 (1984-07)**

Messen gasförmiger Emissionen – Messen von Chlorwasserstoff – Messen der Chlorwasserstoff-Konzentration von Abgas mit geringem Gehalt an chloridhaltigen Partikeln

**VDI 3489 Blatt 4 (1994-11)**

Messen von Partikeln – Methoden zur Charakterisierung und Überwachung von Prüfaerosolen – Elektrischer Aerosolanalysator

**VDI 3489 Blatt 5 (1996-06)**

Messen von Partikeln – Methoden zur Charakterisie-

rung und Überwachung von Prüfaerosolen – Spiral-Aerosolzentrifuge

**VDI 3489 Blatt 7 (1995-07)**

Messen von Partikeln – Methoden zur Charakterisierung und Überwachung von Prüfaerosolen – Inertialspektrometer

**VDI 3490 Blatt 15 (1985-11 Entwurf)**

Messen von Gasen – Prüfgase – Direkte Ermittlung der Beimengung eines Prüfgases durch Gasdichtemessung; Gasdichtewaage

**VDI 3491 Blatt 14 (1995-11)**

Messen von Partikeln – Herstellen von Prüfaerosolen unter Verwendung eines Kapillarwellengenerators

**VDI 3497 Blatt 1 (1987-12 Entwurf)**

Messen partikelgebundener Anionen in der Außenluft – Verlustarme Probenahme für Chlorid, Nitrat und Sulfat im Partikelgrößenbereich bis zu einer medianen Abscheidegröße von 5 µm

**VDI 3863 Blatt 3 (1988-10 Entwurf)**

Messen gasförmiger Emissionen – Messen von Acrylnitril – Adsorption an Aktivkohle; Desorption durch Dimethylformamid (DMF)

**VDI 3868 Blatt 2 (1995-11 Entwurf)**

Bestimmung der Gesamtemission von Metallen, Halbmetallen und ihren Verbindungen – Messen von Quecksilber – Atomabsorptionsspektrometrie mit Kaltdampftechnik

**VDI 3870 Blatt 1 (1985-07 Entwurf)**

Messen von Regeninhaltsstoffen – Kriterien für Aufbau, Aufstellung und Betrieb von Regensammlern

## Termine

**18./19. Mai 2005**

### **Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft**

Veranstaltungsort: Berlin

Veranstalter: Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC)

Kosten: 210,-- bis 280,-- €

Informationen: GGSC

**23. Mai 2005**

### **Abfallseminar für Einsteiger**

Veranstaltungsort: Offenbach

Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach

Kosten: 349,-- € zzgl. MwSt.

Informationen: Umweltinstitut Offenbach

**31. Mai 2005**

**Geraer Fachtagung 2005**

Endes des Deponiezeitalters und was kommt danach?

Veranstaltungsort: Gera

Veranstalter: AWV Ostthüringen

Informationen: AWV Ostthüringen

**1. Juni 2005**

**Biologische Abwasserreinigungsanlagen**

Biologische Vorgänge – Optimierung in der Bausubstanz – Reaktion auf schwankende Industrieabwassereinflüsse – Reinigung von Abwasser aus der Industrie

Veranstaltungsort: Ostfildern

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen

Kosten: 480,- €

Informationen: Technische Akademie Esslingen

**2. Juni 2005**

**Besichtigung des Biomasseheizkraftwerks Landesbergen**

Veranstaltungsort: Landesbergen/Krs. Nienburg

Veranstalter: Hannoverscher Bezirksverein

Informationen: VDI Hannover

**8./9. Juni 2005**

**Neue Entwicklungen bei der Messung und Beurteilung der Luftqualität**

Veranstaltungsort: Schwäbisch Gmünd

Veranstalter: Kommission Reinhaltung der Luft

Kosten: 650,- € zzgl. MwSt.

Informationen: VDI Wissensforum IWB GmbH

**10. Juni 2005**

**Sachstand zur Entsorgung von Elektro(nik)schrott für Praktiker**

Veranstaltungsort: Offenbach

Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach

Kosten: 359,- € zzgl. MwSt.

Informationen: Umweltinstitut Offenbach

**13. Juni 2005**

**Umweltprüfungen in der Bauleitplanung nach dem Bau GB 2004**

Veranstaltungsort: TU Kaiserslautern, Geb. 57, Raum 208/210

Veranstalter: TU Kaiserslautern

Kosten: 110,- €

Informationen: Technische Akademie Esslingen

**17. Juni 2005**

**Intensivseminar Werte-Begriffe**

Prüfwerte, Maßnahmenwerte, Vorsorgewerte

Veranstaltungsort: Offenbach

Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach

Kosten: 345,- € zzgl. MwSt.

Informationen: Umweltinstitut Offenbach

**22./23. Juni 2005**

**6. Karlsruher Altlastenseminar**

Veranstaltungsort: Karlsruhe

Veranstalter: Arbeitskreis Grundwasserschutz e.V., Überwachungsgemeinschaft "Bauen für den Umweltschutz" e.V.

Informationen: ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH

**27. – 29. Juni 2005**

**Grundlagen und Anwendung der strategischen Umweltprüfung (SUP) für Pläne und Programme**

Veranstaltungsort: Laufen

Veranstalter: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

Kosten: 150,- € plus 100,- € für Unterkunft und Verpflegung

Informationen: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

**30. Juni 2005**

**Altholz qualifiziert erkennen und sortieren**

Veranstaltungsort: Offenbach

Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach

Kosten: 349,- € zzgl. MwSt.

Informationen: Umweltinstitut Offenbach

**8. Juli 2005****Abfallrecht in der Praxis**

Veranstaltungsort: Offenbach

Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach

Kosten: 349,- € zzgl. MwSt.

Informationen: Umweltinstitut Offenbach

**Sommersemester 2005****Emissionsrechtehandel und Chemikalienrichtlinie, EU-Verfassung und Umwelthaftungsrecht****Fernkurs der Universität in Koblenz verschafft Überblick**

Im Sommersemester 2005 wird das Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung der Universität Koblenz-Landau erneut seinen europaweit nachgefragten Fernstudienkurs zum europäischen Umweltrecht durchführen. Die europäische Verfassung, die neue Umwelthaftungsrichtlinie, zahlreiche Änderungen des Chemikalienrechts sowie die Umsetzung der Richtlinie zum Emissionsrechtehandel, wozu im Frühjahr 2005 erste Erfahrungen vorliegen werden, bieten hinreichend Anlass für den fachlichen Disput und werden aktuelle Themen des neuen Kursprogramms sein. Der dreimonatige Fernstudienkurs verbindet klassische Elemente des Fernstudiums mit modernen Formen des E-Learnings und schließt mit einem zweitägigen Seminar in Koblenz ab.

Das Weiterbildungsangebot wendet sich in erster Linie an Ingenieure und Naturwissenschaftler, Absolventen anderer Fachrichtungen können ebenfalls zugelassen werden. Bei fehlendem Hochschulabschluss wird eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich vorausgesetzt. Anmeldeschluss ist der 15. März 2005.

Infos: Universität Koblenz-Landau, Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW), Postfach 201 602, D-56016 Koblenz, Tel.: +49-(0)261/287-1520 oder -1522; Fax: -1521; E-Mail: eelaw@uni-koblenz.de, Internet: www.uni-koblenz.de/eelaw

**Kontaktadressen****AWV Ostthüringen**

De-Smit-Straße 18

07545 Gera

Tel.: 0365/83321-20

Fax: 0365/83321-33

E-Mail: d.luebcke@awv-ot.de

Internet: www.awv-ot.de

**Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege**

Seethalerstr. 6

83410 Laufen

Tel.: 08682/8963-0

Fax: 08682/8963-17

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: www.anl.bayern.de

**GGSC**

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel.: 030/7261026-0

Fax: 030/7261026-10

E-Mail: berlin@ggsc.de

Internet: www.ggsc.de

**ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH**

Eisenbahnstr. 36

76229 Karlsruhe

Tel.: 0721/94477-0

E-Mail: icp@icp-ing.de

Internet: www.icp-ing.de

**Umweltinstitut Offenbach**

Frankfurter Straße 48

63065 Offenbach

Tel.: 069/810679

Fax: 069/823493

E-Mail: mail@umweltinstitut.de

Internet: www.umweltinstitut.de

**Technische Akademie Esslingen**

An der Akademie 5

73760 Ostfildern

Tel.: 09711/34008-0

Fax: 09711/34008-27

E-Mail: anmeldungl@tae.de

Internet: www.tae.de

**TU Kaiserslautern**

Fachbereich A/RU/BI

Postfach 3049

67653 Kaiserslautern

Tel.: 0631/205-2586

Fax: 0631/205-3977

Internet: www.oerecht-online.de

**VDI Wissensforum IWB GmbH**

Postfach 10 11 39

40002 Düsseldorf

Tel.: 0211/6214-201

Fax: 0211/6214-154

E-Mail: wissensforum@vdi.de

Internet: www.vdi-wissensforum.de

**VDI Hannover**

Am TÜV 1

30519 Hannover

Tel.: 0511/986-2120

Fax: 0511/986-2121

E-Mail: ernst.mehrhardt@t-online.de

Internet: www.vdi-wissensforum.de

## Bücher und Broschüren

### Neuerscheinungen beim IDUR

Der Informationsdienst Umweltrecht e.V. hat in seiner Reihe „Recht der Natur“ drei neue Broschüren veröffentlicht.

#### Windkraft – Klimaschutz contra Mensch und Umwelt

von Karsten Sommer

Recht der Natur 60, Preis € 10,-- zzgl. Porto

Eine Vorsorge orientierte, den Belangen von Mensch und Umwelt ausreichend Rechnung tragende Standortprüfung ist Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen. Mit Rechtsanwalt Karsten Sommer konnte der IDUR einen Autor gewinnen, der sach- und fachkundig aus der Praxis heraus die Rechtslage auch für einen juristischen Laien verständlich darstellt. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, die für den jeweiligen Standort relevanten Argumente rechtlich einzuordnen und so Fehlentscheidungen vermeiden zu helfen. Aus dem Inhalt:

- Zur Bedeutung des Klimaschutzes bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen
- Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (WEA)
- Planung von WEA auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung
- Steuerung der Errichtung von WEA durch die Gemeinden (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für WEA
- Umweltverträglichkeitsprüfung für WEA
- Baugenehmigungsverfahren für WEA
- Schutz von Natur und Landschaft bei Planung und Errichtung von WEA
- Schutz vor Lärm bei Planung und Errichtung von WEA
- Rechtsschutz von Gemeinden, Privatpersonen und anerkannten Naturschutzverbänden

#### Handlungsstrategien gegen Fluglärm: Methoden – Ansprechpartner – Möglichkeiten

von Ursula Philipp-Gerlach

Recht der Natur 61, Preis € 10,-- zzgl. Porto

Dieser Handlungsleitfaden wurde im Rahmen des durch das Umweltbundesamt geförderten BUND Projektes "Umwelt und Gesundheit im Bereich Lärm"

erarbeitet. Anlass ist die starke Betroffenheit der Menschen, die der stetig steigenden Fluglärmbelastung ausgesetzt sind. Im Handlungsleitfaden werden Wege aufgezeigt, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, Einfluss auf behördliche Entscheidungen zu nehmen oder selbst Anträge auf Schallschutzmaßnahmen zu stellen. Aus dem Inhalt:

- Fluglärm und Gesundheit
- Neue gesetzliche Regelungen in Sicht?
- Der Kampf gegen Fluglärm
- Was können die Kommunen machen?
- Was kann jeder Einzelne machen?
- Weiterführende Adressen und Informationsmaterial

#### Leitfaden für die Beteiligung der Naturschutzverbände in Planungsverfahren

von Dirk Teßmer

Recht der Natur 62, Preis € 12,-- zzgl. Porto

Der Leitfaden richtet sich an alle aktiven Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände, die sich mit der Beteiligung an Planungsverfahren beschäftigen. Das Heft möchte in auch für den juristischen Laien verständlicher Form die Grundkenntnisse des Naturschutzrechtes vermitteln, die für die effektive Fertigung von Stellungnahmen und Einwendung wichtig sind. Neben einer Darstellung der Beteiligungsfälle wird insbesondere auf den wichtigen Fall der Beteiligung an einem Planfeststellungsverfahren eingegangen. Aus dem Inhalt:

- Die Beteiligung der Verbände an Verwaltungsverfahren;
- Ablauf der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren;
- Rechtliche Regelungen zum Schutz der Natur und Konsequenzen für die Stellungnahme;
- Verbandsklage und sonstige Klagemöglichkeiten der Verbände.

Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR)

Niddastr. 74

60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069/252477

Fax: 069/252748

E-Mail: IDURev@aol.com

Internet: www.idur.de

[PK]

## KGV-Materialliste (Auszug)

(Preise jeweils zzgl. Versandkosten, s.u.)

### Europäische Union

- Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, 7 Seiten, 1 €
  - Richtlinie 2003/35/EG vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, 8 Seiten, 1 €
  - Richtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, 14 Seiten, 1,50 €
  - Richtlinie 2002/3/EG vom 12.02.2002 über den Ozongehalt der Luft, 17 Seiten, 1,70 €
  - Bericht über die Anwendung der Richtlinie 82/50/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten für den Zeitraum 1997-1999, 48 Seiten, 5 €
  - Verordnung (EG) 2592/2001 über weitere Informations- und Prüfungsanforderungen gemäß der Verordnung (EWG) 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe, 4 Seiten, 0,50 €
  - Richtlinie 2001/80/EG vom 23.10.2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, 21 Seiten, 2,30 €
  - Richtlinie 2001/81/EG vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, 9 Seiten, 1 €
  - Richtlinie 2000/76/EG vom 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen, 21 Seiten, 2,30 €
  - Richtlinie 2000/69/EG vom 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, 10 Seiten, 1 €
  - Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge, 9 Seiten, 1 €
  - Richtlinie 1999/31/EG vom 26.04.1999 über Abfalldeponien, 19 Seiten, 2 €
  - Entscheidung des Rates vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Aufnahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, 23 Seiten, 2,50 €
  - Richtlinie 1999/30/EG vom 22.04.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, 20 Seiten, 2 €
  - Richtlinie 1999/74/EG vom 19.07.1999 zur Festlegung der Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, 5 Seiten, 0,50 €
  - Richtlinie 2003/87/74/EG vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG, 15 Seiten, 1,50 €
- Gesetze, Verordnungen etc.**
- Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der Fassung vom 14.08.2003, 18 Seiten, 2 €
  - Umweltinformationsgesetz in der Fassung vom 23.08.2001, 3 Seiten, 0,50 €
  - Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung vom 13.06.2003, 19 Seiten, 2 €
  - Erläuterungen zum Abstandserlass NRW - Erläuterungsberichte zu den im RdErl. v. 21.3.90 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ genannten Betriebsarten (RdErl. s.o. unter sonstige Veröffentlichungen), 67 S., 6,90 €
- Gutachten, Stellungnahmen, Infomaterial**
- Abfallwirtschaft im Wandel, Tagungsreader der KGV-Tagung 1996, DIN A 4, 133 S., 24,54 €
  - Ekardt/Jülich, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den 16 Bundesländern, Okt. 97, 32 S., 5 €
  - Info-Paket „Massentierhaltung“, umfangreiches Material zum Thema, 2. Aufl., Okt. 1997, 25,50 € (5 Ex. 100 €)
  - Peter Küppers, Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren für industrielle Anlagen und Deponien - Ein Leitfaden zur wirkungsvollen Nutzung der Beteiligungsrechte, Dez. 1994, DIN A 4, ca. 100 S., 20 € (Mitglieder des Öko-Instituts unter Angabe der Mitgliedsnummer 12,50 €)
  - Öko-Institut e.V./Stichting Natuur en Milieu, Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen - Ein praktischer Leitfaden, 28 S., 3 €
  - Ökologische Bürgerrechte zwischen der französischen Revolution und dem 3. Jahrtausend, Tagungsband der KGV-Tagung 1993, 120 S., 15 €
  - Gebers, Prüfung der Grundlagen für die Mischrechnung nach 17. BImSchV - Kurzstellungnahme zum Antrag der VW Kraftwerk GmbH, 1993, 15 €
  - RP Stuttgart, Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen, 1991, 36 Seiten, 4 €

Alle Informationsmaterialien der KGV gibt es gegen Rechnung.  
 Versandkosten bei Bestellungen

unter 2,50 €:	2 €
von 2,50 € bis unter 10 €:	2,50 €
ab 10 €:	3 €

Öko-Institut e.V./KGV  
 Rheinstraße 95  
 64295 Darmstadt  
 Tel.: 06151/8191-16  
 Fax: 06151/8191-33  
 e-mail: KGV@oeko.de

## Abonnement / Einzelbestellung

Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von

20 € (1)                       40 € (2)                       85 € (3)                       42,50 €

- (1) Gilt für Privatpersonen, Bürgerinitiativen, Umweltgruppen und Umweltverbände
- (2) Förderabonnement zur Unterstützung der KGV, gilt für den gleichen Personenkreis wie unter (1)
- (3) Gilt für Firmen, Behörden, Parteien, Berufs- u. Unternehmerverbände, Anwaltskanzleien, Ingenieurbüros etc.
- (4) Gilt für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts und deren Behörden sowie für alle unter (3) genannten, die Mitglieder des Öko-Instituts sind.

**Name:** ..... **Vorname:** .....

**Firma:** ..... **Str.:** .....

**PLZ:** ..... **Ort:** .....

**Tel.:** ..... **Mitglieds-Nr. d. Öko-Instituts:** .....

**Datum** ..... **Unterschrift:** .....

(Bedingungen: Siehe Impressum.)

### Einzelbestellungen (jeweils zzgl. Versandkosten):

6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten  
 13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (4) genannten  
 26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten

- ..... St. 1+2/2002 Kunststoffverwertung, Bergversatz, Altfahrzeuggesetz, elektromagnetische Felder, Putenmast, Explosionsunglück in Toulouse uvm.
- ..... St. 3/2002 Elektromagnetische Felder/Vorsorgekonzept, Energetische Nutzung v. Altholz, Atomausstieg uvm.
- ..... St. 4/2002 Bergversatzverordnung, Umschlag staubender Güter, Störfallvorsorge, Umsetzung von Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im Baurecht uvm.
- ..... St. 1/2003 Zukunft der Klärschlammverwertung, Kali & Salz muss Kalihalden sanieren (Urteil), Neue Umweltinformationsrichtlinie der EU uvm.
- ..... St. 2/2003 Mitverbrennung von Klärschlamm, Immissionsprognose erforderlich?, Mobilfunk, Altholzverbrennung: Kontrolle, Brände uvm.
- ..... St 3+4/2003 Verpackungsrecycling in Deutschland und Großbritannien, Immissionsprognose: Ermittlung der Vorbelastung, Schornsteinhöhe nach TA Luft, Erfahrungsbericht: Anfragen nach dem UIG, Chemikalienpolitik uvm.
- ..... St. 1/2004 Mitverbrennung von Klärschlamm, Verwertung gefährlicher Abfälle, Auskunftspflichtige Private Stellen nach der Umweltinformationsrichtlinie uvm.
- ..... St. 3+4/2004 Verwertung immobilisierter Abfälle, Luftverschmutzung in Deutschland zu hoch, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen uvm.

### Folgende Rundbriefe können zum Preis von 3/6 € pro Nummer/Doppelnummer inkl. Versandkosten nachbestellt werden.

- |                        |                      |                        |                        |
|------------------------|----------------------|------------------------|------------------------|
| ..... Sonder-Nr. FNL   | ..... St. Nr. 3/1994 | ..... St. Nr. 4/1996   | ..... St. Nr. 3/1999   |
| ..... St. Nr. 1/1992   | ..... St. Nr. 4/1994 | ..... St. Nr. 1/1997   | ..... St. Nr. 4/1999   |
| ..... St. Nr. 3/1992   | ..... St. Nr. 1/1995 | ..... St. Nr. 2/1997   | ..... St. Nr. 1/2000   |
| ..... St. Nr. 4/1992   | ..... St. Nr. 2/1995 | ..... St. Nr. 3+4/1997 | ..... St. Nr. 2/2000   |
| ..... St. Nr. 1+2/1993 | ..... St. Nr. 3/1995 | ..... St. Nr. 1/1998   | ..... St. Nr. 3+4/2000 |
| ..... St. Nr. 3/1993   | ..... St. Nr. 4/1995 | ..... St. Nr. 2/1998   | ..... St. Nr. 1/2001   |
| ..... St. Nr. 4/1993   | ..... St. Nr. 1/1996 | ..... St. SN 1998      |                        |
| ..... St. Nr. 1/1994   | ..... St. Nr. 2/1996 | ..... St. Nr. 3+4/1998 |                        |
| ..... St. Nr. 2/1994   | ..... St. Nr. 3/1996 | ..... St. Nr. 1+2/1999 |                        |

## Das Institut

Das Öko-Institut e.V. ist das führende Umweltforschungsinstitut im Bereich der angewandten Ökologie. Es erstellt wissenschaftliche Gutachten und berät PolitikerInnen, Umweltverbände, Institutionen und Unternehmen. Seit der Gründung im Jahr 1977 untersucht und beurteilt das Institut Umweltprobleme, weist auf Risiken hin und entwickelt mögliche Lösungen.

### Forschungsbereiche

An den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin beschäftigt das Institut über 100 MitarbeiterInnen, darunter 70 WissenschaftlerInnen. Sie arbeiten in den Bereichen

- Biodiversität, Ernährung & Landwirtschaft
- Energie & Klimaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nukleartechnik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht
- Arbeitsfeld Verkehr

Die WissenschaftlerInnen bearbeiten nationale und internationale Projekte in Teams, die sich aus Natur-, Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen, IngenieurInnen und KommunikationsexpertInnen zusammensetzen. Zudem kooperiert das Öko-Institut e.V. mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und arbeitet in Umwelt-Netzwerken mit.

### Auftraggeber

Zu den wichtigsten Auftraggebern gehören Ministerien auf Bundes- und Landesebene, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen sowie die Europäische Union. Zudem ist das Institut für politische Parteien, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen tätig.

## Arbeitsgebiete

Jährlich werden über 150 Projekte in den Arbeitsgebieten „Sicherheit & Gesundheit“, „Nachhaltiges Wirtschaften“, „Politik und Recht“ und „Umwelthandlungsfelder“ bearbeitet.

### Nachhaltiges Wirtschaften

Wie muss ein Produkt aufbereitet sein, damit es VerbraucherInnen im Geschäft wahr-

nehmen und am Ende kaufen? Mit dieser Frage beschäftigt sich das Öko-Institut e.V. unter anderem bei den Forschungen zum nachhaltigen Konsum. Doch das Arbeitsgebiet „Nachhaltiges Wirtschaften“ umfasst noch viel mehr. Dazu gehören auch die Themen

- Kreislaufwirtschaft
- Finanzmärkte
- Landwirtschaft
- Informationsgesellschaft
- Beschaffungswesen
- Konsum

### Sicherheit und Gesundheit

Entspricht der Sicherheitsstandard bei Atomkraftwerken den aktuellen Anforderungen? Welche gesundheitlichen und ökologischen Risiken bestehen bei Nahrungsmitteln? Beides sind Fragen, mit denen sich die WissenschaftlerInnen in diesem Arbeitsgebiet befassen. Schwerpunkte sind die Themen

- Anlagensicherheit
- Ernährung
- Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Strahlenschutz
- Gentechnik
- Emissionen und Immissionsschutz

### Politik und Recht

Das Öko-Institut e.V. hat sich das Ziel gesetzt, eine nachhaltige Politik zu etablieren beziehungsweise dort weiterzuentwickeln, wo es bereits positive Ansätze gibt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, umweltpolitische Strategien und Instrumente zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten sowie rechtlich umzusetzen. In Arbeitsgruppen der Europäischen Union, Ministerien, Umwelt-NGOs und anderen Verbänden sorgen die WissenschaftlerInnen für einen direkten Transfer zwischen Wissenschaft und Politik. Schwerpunkte liegen hier auf den Themen

- Umweltrecht
- Klimaschutzpolitik
- Governance und Steuerung
- Bürgerbeteiligung
- Chemikalienpolitik

### Umwelthandlungsfelder

Welche Auswirkungen auf die Umwelt hat beispielsweise das Mountain-Biking? Wie lässt sich der Ausstieg aus der Atomkraft klimaverträglich umsetzen? Auf diese Fra-

gen geben die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. im Arbeitsgebiet „Umwelthandlungsfelder“ die passenden Antworten. Die ExpertInnen bearbeiten dabei die Themen

- Energie
- Mobilität
- Bauen und Wohnen
- Tourismus
- Freizeit und Sport

## Kompetenzen

Das Öko-Institut e.V. verfügt über eine breite Palette an Kompetenzen, mit denen es wissenschaftliche Studien erstellt und als Gutachter oder Berater auftritt.

### Eigene Analyseinstrumente

ÖASIS, GEMIS und PROSA heißen die drei eigenen Analyseinstrumente, die das Öko-Institut e.V. entwickelt hat.

### Systemanalyse

Die international eingeführte und normierte Methode der Ökobilanz oder Umweltverträglichkeitsprüfungen gehören genauso zu den angewendeten Instrumenten wie Szenarien, Umweltstatistiken, Sicherheits- und Risikoanalysen sowie Umweltindikatorenssysteme.

### Umsetzung

Die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. entwickeln Gütesiegel und Zertifikate, begleiten Dialogforen, unterstützen Technologieentwicklungen und fertigen Managementleitfäden an.

### Ausschusstätigkeiten

MitarbeiterInnen des Öko-Instituts e.V. bringen ihre Erfahrungen beispielsweise im AkEnd, der Risikokommission des Umweltministeriums oder in UN-Arbeitsgruppen ein.

### Gutachter- und Beratertätigkeiten

Das Öko-Institut e.V. bietet wissenschaftliche Politikberatung, entwirft und kommentiert Gesetze und Richtlinien.

**Geschäftsstelle Freiburg**  
Postfach 6226  
D - 79038 Freiburg  
Tel.: +49-(0)761-45295-0  
Fax: +49-(0)761-475437

**Büro Darmstadt**  
Rheinstraße 95  
D - 64295 Darmstadt  
Tel.: +49-(0)6151-8191-0  
Fax: +49-(0)6151-8191-33

**Büro Berlin**  
Novallisstraße 10  
D - 10115 Berlin  
Tel.: +49-(0)30-28 04 86-80  
Fax: +49-(0)30-28 04 86-88

## KGV

*Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts.*

*Ihre Aufgabe besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.*

### Information

Die KGV erfasst in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und informiert auf Wunsch Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnenen Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

### Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

### Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der „KGV-Rundbrief“ erscheint quartalsweise und informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bei der Emissionsminderung,
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren,
- die Probleme verschiedener Anlagentypen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über Neues aus den Ländern und neue VDI-Richtlinien (Handbuch Reinhaltung der Luft) sowie Literatur- und Tagungshinweise.

### Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.